

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 2005

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 2005

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 214 **Beschluss der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands während ihrer Klausurtagung vom 12. bis 15. März 2005 in Loccum zum Schwerpunktthema »Lutherische Spiritualität – lebendiger Glaube im Alltag«.**

Vom 15. März 2005. (ABl. Bd. VII, S. 294)

»Der Mensch lebt nicht vom Brot allein...«, das spüren heute viele Menschen. Wir sehnen uns als Christen mit ihnen nach Erfahrungen, die über die Sorge um das tägliche Brot hinausführen. Was kann einen zerrissenen Alltag ganz und heil machen? Wo finden wir einen Weg, auf dem Glauben und Tun, Erfahren und Nachdenken zusammenkommen? Wie finden wir den Grund für ein Vertrauen, das sich in aller Unsicherheit und Zukunftsangst bewährt?

Wir erleben, welche verändernde Kraft von Gebeten, Liedern und Kerzen ausgehen kann. Mehr als früher werden wir aufmerksam auf den Einfluss, den Stille und Klänge, Geräusche und Farben, gestaltete Räume und Körperübungen auf uns ausüben. Äußere Formen erweisen sich als hilfreich auch für unser inneres Erleben.

In allen Religionen begegnen wir Formen der Suche nach Gott, sehen wir praktische Übungen und Lebensformen, die Glauben und Wissen, Erfahrung und Hoffnung zusammenbringen wollen. Es gibt eine neue Sehnsucht nach Spiritualität innerhalb und außerhalb der Kirchen.

Wir entdecken: Wir leben nicht vom Brot allein, sondern von Gottes Wort, das uns als Person anredet und Segen vermittelt. Als Christinnen und Christen lernen wir Gott durch Jesus Christus kennen – als einen dem Menschen zugewandten und lebendigen Gott. Er ermutigt uns, inne zu halten und Antworten zu finden und zu geben. Seine Liebe ruft unsere Liebe hervor, sein Vertrauen unser Vertrauen, sein Geist unsere Begeisterung.

Wir lernen unsere eigenen Überlieferungen und Gaben wieder neu schätzen:

– Im Gebet begegnet uns Gott, ihm können wir unser Glück danken und unser Leid klagen.

– Aus dem Lesen und Meditieren der Bibel schöpfen wir die Erkenntnis Gottes, erkennen wir uns selbst und die Wahrheit über unsere Beziehungen zueinander.

– Durch Singen und Weitersagen wächst unser Gottvertrauen dank vielfältiger Bewahrung im Leben und im Sterben und wirkt sich in der Begegnung mit anderen aus.

– Um Christi willen fragen wir nach den Anderen und suchen die Gemeinschaft der Glaubenden.

– Wir schöpfen Kraft aus dem Wechsel von Alltag und Sonntag, aus den Rhythmen und Ritualen des Kirchenjahres.

Wir erleben Formen gelebter Spiritualität, die uns ansprechen, Männer und Frauen, die uns in ihrer geistlichen Erfahrung zu Vorbildern werden. Wir entdecken religiöse Formen aus eigenen und anderen Traditionen neu.

Welche führen uns in die Begegnung mit Gott? Welche in eine lebendige Beziehung zu Christus, in der wir seine heilende Nähe erfahren?

Keine Form, keine rituelle Übung kann das aus sich heraus. Sie sind wichtig, und ihnen soll viel Aufmerksamkeit geschenkt werden. Aber sie garantieren die Begegnung mit Christus nicht. Das bewirkt der Heilige Geist.

Dieses geistliche Leben richtet sich auf Jesus Christus. Das entscheidende Kriterium besteht darin, dass sowohl die Beziehung zwischen Christus und uns als auch untereinander von der Liebe bestimmt wird. Der Glaube schafft Formen, in denen die Liebe Gestalt gewinnen kann und erfahren wird.

Wir lernen, im Umgang mit Krisen und dunklen Mächten geduldig und widerstandsfähig zu werden, und richten unseren Blick auf Jesus Christus, den Anfänger und Vollender des Glaubens.

Loccum, den 15. März 2005

Der Leitende Bischof

Dr. Hans Christian Knuth

Nr. 215 Berichtigung zur Neufassung des Pfarrergesetzes.**Vom 4. Juli 2005.** (ABl. Bd. VII, S. 294)

In der Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 2. November 2004 (ABl. Bd. VII, S. 250 ff.) (ABl. EKD S. 133)

ist in § 92 Abs. 4 das Wort »Amts« durch das Wort »Amtsführung« zu ersetzen. In § 100 Abs. 4 ist die Zahl »2« durch die Zahl »3« zu ersetzen.

Hannover, den 4. Juli 2005

Das Lutherische Kirchenamt
i. V. Frehrking

Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland**Nr. 216 Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hier: In-Kraft-Treten der Satzung.****Vom 15. August 2005.** (ABl. S. 271)

Die Verschmelzung der ehemaligen Diakonischen Werke e. V. Anhalts, der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt am 25. Mai 2005 wirksam geworden.

Die Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 28. Oktober 2004 (ABl. EKM 2005 S. 112) ist damit am 25. Mai 2005 in Kraft getreten.

Eisenach/Magdeburg, 15. August 2005

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Nr. 217 Denkmalschutz in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) für das Gebiet des Freistaates Thüringen.**Vom 27. Juli 2005.** (ABl. S. 271)

Mit Wirkung vom 1. Mai 2004 (GVBl. S. 465, 562) wurde das Thüringer Denkmalschutzgesetz neu bekannt gegeben. Darin ist nun hinsichtlich der denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren der Vertrag des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994 verankert worden.

Die nachfolgenden Verfahrenshinweise sind mit dem Thüringer Kultusministerium abgestimmt und verbindlich zu beachten.

Eisenach, 27. Juli 2005

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Hinweise zum Verfahren der Beteiligung der staatlichen Denkmalpflege bei kirchlichen Bauvorhaben nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz

Gemäß § 32 Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThürDSchG –), Neubekanntmachung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 14. April 2004³ in Verbindung mit Artikel 9 Vertrag des Freistaates Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994, der Verwaltungsvereinbarung zu § 32 ThürDSchG zwischen dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und den evangelischen und katholischen Kirchen in Thüringen sowie dem Durchführungserlass des Ministeriums zu § 32 ThürDSchG vom 1. Juli 2004 gilt Folgendes:

1. Die EKM ist für den Denkmalschutz an den in ihrem Eigentum stehenden denkmalgeschützten Gebäuden und Grundstücken sowie den Kunst- und Kulturgegenständen grundsätzlich selbst zuständig und verantwortlich. Diese Verantwortung nimmt sie durch entsprechend fachlich qualifizierte Mitarbeiter – die Kirchenbaureferenten der Kreiskirchenämter (Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen), die Baupfleger der Kirchlichen Verwaltungsämter (Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen), die zuständigen Referatsleiter beim Kirchenamt der EKM, den Kunstgutbeauftragten, den Glocken- und den Orgelsachverständigen – wahr.
2. Maßnahmen an einem kirchlichen Kulturdenkmal, die zu Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild des Denkmalensembles oder zu Veränderungen in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmales führen, bedürfen der Herstellung des Einvernehmens zwischen den Kirchen¹ und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege (Denkmalfachbehörde). Bei sonstigen Maßnahmen an kirchlichen Kulturdenkmälen ist das Benehmen mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege herzustellen. Die Ergebnisse der Abstimmung teilen die kirchlichen Aufsichtsbehörden dem jeweiligen Denkmaleigentümer, in der Regel der Kirchengemeinde, mit.
3. Kommt keine Einigung im Sinne des Punkt 2 zu Stande, entscheidet das Kirchenamt im Einvernehmen (Nummer 2 Satz 1) bzw. im Benehmen (Nummer 2 Satz 2) mit dem Thüringer Kultusministerium (oberste Denkmalschutzbehörde).
4. Zur Herstellung des Einvernehmens bzw. Benehmens nach Nummer 2 reichen die Kirchen¹ ihre Vorhaben bei der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde ein, die die Unterlagen an das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege weiterreicht. Dieses nimmt den Abstimmungsprozess nach Nummer 2 vor und teilt das Ergebnis der jeweiligen unteren Denkmalschutzbehörde mit.²
5. Das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und das Thüringer Kultusministerium haben bei ihren Entscheidungen § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes zu beachten, wonach bei dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen (res sacrae) im Konfliktfall den liturgischen Interessen der Kirche Vorrang vor dem staatlichen Denkmalschutz zu geben ist.

¹ Für Kirchengemeinden: Kirchenbaureferenten der Kreiskirchenämter, Baupfleger der Kirchlichen Verwaltungsämter, Kunstgutbeauftragte, Glockensachverständige; für übergemeindliche Vorhaben: Referatsleiter Bau beim Kirchenamt EKM.

² Die untere Denkmalschutzbehörde kann zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Diese Stellungnahme hat gegenüber der Kirche keine unmittelbare Außenwirkung. Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege ist jedoch intern durch den o. g. Durchführungserlass angewiesen, mit der unteren Denkmalschutzbehörde das Benehmen über seine beabsichtigte fachliche Stellungnahme herzustellen.

³ Hier nicht abgedruckt.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 218 Rechtsverordnung über den Ausbildungsplan für das Lehrvikariat (RVO-Ausbildungsplan).

Vom 5. Juli 2005. (GVBl. S. 125)

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 1 Abs. 3 S. 2 des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikariats zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. April 2005 (GVBl. S. 65 ff), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grundsätzliches

Ziel des Lehrvikariats ist es, Lehrvikarinnen und Lehrvikare auf die theologisch verantwortete Wahrnehmung der Aufgaben des Pfarrdienstes vorzubereiten. Grundlegende Fähigkeiten sollen entdeckt und entfaltet, zentrale pfarramtliche Handlungskompetenzen angeeignet und eingeübt werden. Lehrvikarinnen und Lehrvikare sollen eine spirituelle und pastorale Identität entwickeln.

§ 2

Ausbildungsplan

Die Inhalte und Ziele der praktisch-theologischen Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare werden im folgenden Ausbildungsplan geregelt:

Ausbildungsplan für das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche in Baden

Abschnitt A

Allgemeine Vorschriften

I. Ziele der Ausbildung

1. Die praktisch-theologische Ausbildungsphase für den Beruf der Pfarrerin bzw. des Pfarrers (Lehrvikariat oder Vorbereitungsdienst) setzt den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Evangelischen Theologie als universitäre Ausbildungsphase voraus. Sie dauert 23 Monate.
2. Ziel des Lehrvikariates ist es, Lehrvikarinnen und Lehrvikare auf die theologisch verantwortete Wahrnehmung der Aufgaben des Pfarrdienstes vorzubereiten. So sollen grundlegende Fähigkeiten entdeckt und entfaltet, zentrale pfarramtliche Handlungskompetenzen angeeignet und eingeübt werden. Lehrvikarinnen und Lehrvikare sollen eine spirituelle und pastorale Identität entwickeln.
3. Während der Ausbildung sollen die Lehrvikarinnen und Lehrvikare lernen, eine eigene kritisch begründete Konzeption ihrer späteren Berufstätigkeit zu erarbeiten und ein dieser Konzeption entsprechendes Handeln einzüben. Die Ausbildung soll die künftigen Pfarrerrinnen und Pfarrer befähigen, ihre eigene Tätigkeit theologisch qualifiziert zu reflektieren, zu beurteilen und diesem Urteil entsprechend zu gestalten und zu korrigieren.
4. Die Ausrichtung auf dieses Ziel trägt dem Umstand Rechnung, dass die späteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wiederholt gefordert sein werden, neue Tätigkeitsfelder und Arbeitsbereiche für sich in der Kirche zu erschließen. Darum können die Ausbildungsinhalte nur exemplarischen Charakter für kirchliche Arbeit über-

haupt haben. Ausbildungspersonen im Sinne von Vermittlung aller im Augenblick wünschenswerten Kenntnisse würde verhindern, dass die Lehrvikarinnen und Lehrvikare während der Ausbildung lernen, sich Grundkategorien für die kirchliche Arbeit in jeder Situation zu erarbeiten; auch lassen sich aus Zeitgründen während der zweiten Ausbildungsphase nicht alle für den Beruf der Pfarrerin bzw. des Pfarrers wünschenswerten Kenntnisse vermitteln und Fähigkeiten erwerben. Vgl. dazu weiter Abschnitt F (Ausbildung und Fortbildung).

5. Da die Ausbildung nur exemplarisch sein kann, werden in der II. Ausbildungsphase insbesondere diejenigen Fähigkeiten und Kompetenzen in den Blick genommen, die für die zentralen Handlungsfelder des Pfarrdienstes von grundlegender Bedeutung sind.

II. Fähigkeiten und Kompetenzen

1. Pfarrerrinnen und Pfarrer haben die Aufgabe, in unterschiedlichen Kontexten das Evangelium zu bezeugen. Diese Aufgabe stellt sie vor hohe Herausforderungen, um Menschen erreichen zu können: Die Vielfalt religiöser Angebote erschwert es heute, unterscheidungsfähig und urteilsfähig zu bleiben. Dem gehen die Verkündigung und der Unterricht der Kirche nach, sie suchen nach angemessenen und zeitgemäßen Formen für das Zeugnis des Evangeliums, das sowohl Lebenshilfe bereitstellt als auch Menschen helfen will, zu lernen sich auf Gott zu verlassen, der mitten durch die Welt, ihre Probleme und ihre wunderbaren Schönheiten führt. Die Ausbildungsphase im Lehrvikariat muss sich dieser Aufgabe in Predigt, Unterricht, Seelsorge und Pastorallehre stellen und nach einer angemessenen sprachlichen Gestalt des Evangeliums suchen, die es Menschen heute ermöglicht, sich vertrauensvoll dem Evangelium von Jesus Christus zuzuwenden, aus ihm leben zu lernen und sich darauf einzulassen, was das Leben trägt und sinnvoll macht.
2. Um der Vielfalt ihrer Aufgaben und den damit verbundenen Anforderungen gerecht zu werden, bedürfen Pfarrerrinnen und Pfarrer grundlegender Fähigkeiten und zentraler Handlungskompetenzen, die daher im Lehrvikariat eingeübt werden. Sie stellen die »Schlüsselkompetenzen« für den Pfarrdienst dar, die derzeit innerhalb der Gliedkirchen der EKD konsensfähig sind:
 - a) theologische Kompetenz
 - b) kommunikative Kompetenz
 - c) soziale Kompetenz
 - d) missionarische Kompetenz
 - e) kybernetische Kompetenz.
3. Es ist wichtig, sich bei diesen Kompetenzen zu vergegenwärtigen, dass einige Kompetenzen lehrbar und erlernbar sind (Selbstreflexion, Rollenbewusstsein, strategische Kompetenz, Planungskompetenz, Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit), einige prozessbegleitend entwickelbar sind (alle soeben genannten, ferner Team-, Konflikt- und Entscheidungsfähigkeit, auch Initiative und Belastbarkeit) und einige persönlichkeitsgebunden sind (Team-, Konflikt-, Entscheidungsfähigkeit, Initiative, Belastbarkeit und innere Stärke). Zu

den Begabungen gehören z. B. Musikalität, rhythmisches Empfinden, künstlerische bzw. kreative Ausdrucksformen und Ausstrahlung. Dieser Versuch einer Zuordnung zeigt, wie sich persönlichkeitsbedingte, prozesshaft erlernbare und lehr- und lernbare Kompetenzen durchdringen. Einige dieser Kompetenzen und Fähigkeiten können während des Lehrvikariats zudem vor allem in den Ausbildungsgemeinden erlernt bzw. entfaltet werden, einige während der Ausbildungswochen im Petersstift erlernt oder vertieft werden, einige in beiden Lernorten, einige haben grundlegende Begabungen zur Voraussetzung, die schon während der bisherigen Sozialisationsphasen in Elternhaus, Schule und Studium erworben worden sind und nun stärker sichtbar werden können. Darum ist die Kooperation zwischen dem Predigerseminar und den Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern für das Gelingen der Ausbildung Voraussetzung.

4. Auf dem Hintergrund dieser grundlegenden Fähigkeiten soll im Lehrvikariat ein Lernprozess beginnen, in dem sich die Lehrvikarinnen und Lehrvikare jene zentralen Kompetenzen aneignen, die zu einer professionellen Führung des Pfarramtes notwendig sind. Dazu gehören unter anderem:

- a) Gottesdienstliche Haltung und Handlungskompetenz

Hier geht es um eine verantwortete liturgische Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienste einschließlich Kasualgottesdienste und Andachten, um das Verfassen und Halten von Ansprachen und Predigten, aber auch um kleine Formen, die zum Beispiel das seelsorgliche und alltägliche Handeln bestimmen. Was unter einer verantwortlichen liturgischen Gestaltung zu verstehen ist, wird im liturgischen Wegweiser und in den Agenden mit ihren Einführungen zu den Ordnungen und ihren Leitlinien für die freiere Gestaltung von Gottesdiensten ausgeführt.

- b) Seelsorgliche Kompetenz

Pfarrerinnen und Pfarrer sind als Menschen und als Repräsentantinnen und Repräsentanten der Kirche gefragt. Sie sollen eine seelsorgliche Grundhaltung entwickeln, die sie befähigt, auf Menschen zuzugehen, sich in sie einzufühlen, mit ihnen kompetent zu kommunizieren, um Lebensbegründung, Lebensgewissheit und Lebensdeutung im Lichte des Evangeliums zu ermöglichen und den Glauben des Gegenübers zu stärken. Sie brauchen eine Wahrnehmungsfähigkeit im Blick auf die Dynamik von Beziehungen und Konflikten in ihrer täglichen Arbeit, im Blick auf das Verstehen von Schwellensituationen und Krisen, im Blick auf das Erkennen von psychopathologischen Krankheitsbildern. Ein wesentliches Element seelsorglicher Kompetenz ist die Fähigkeit, eigene Grenzen zu erkennen und sich zur rechten Zeit angemessene Hilfe zu suchen.

- c) Religionspädagogische Kompetenz

Religionspädagogische Kompetenz ist die Fähigkeit, Lernprozesse im Religionsunterricht so zu initiieren und zu begleiten, dass ein erprobendes Lernen christlicher Religion möglich wird und Schülerinnen und Schülern die Chance eröffnet wird, eigenen Lebensfragen auf die Spur zu kommen, urteilsfähig zu werden über eigene und fremde religiöse Orientierungen und eine Ahnung zu gewinnen von den »tieferen und bleibenden Dimensionen des Lebens«, die sich durch das Evangelium von Jesus Christus (in

vielfältiger, überraschender, konfrontativer, ironischer und hoffnungsvoller Weise) mitteilen. Die religionspädagogischen Grundaufgaben, die sich damit stellen, werden in differenzierter Weise wahrgenommen, indem im wissenschaftlich-theoretischen Diskurs christliche Religion in ihrer Sach- und Zeitgemäßheit reflektiert wird und emotionale, wahrnehmende und ins Verstehen christlicher Religion führende Lernwege ausgeschritten werden, die die Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler sowohl würdigen als auch neu orientieren und ordnen helfen. Analoges gilt für den Konfirmandenunterricht.

Die berufsspezifische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare bereitet auf die unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben vor. Sie fördert

- aa) die Sensibilität für die religiöse Gegenwartslage der Schülerinnen und Schüler (diagnostische Kompetenz), um angemessene, altersgemäße und entwicklungsgemäße Lernwege und Strategien für den Unterricht entwickeln zu können (didaktische und methodische Kompetenz);

- bb) Wege der Präsentation des Religionsunterrichts an der Schule, indem sein theologisches Profil erkennbar bleibt und er nicht zu einem Unterricht wird, in dem es nur um beliebige religiöse Gestimmtheiten geht (theologische Kompetenz und Sachkompetenz);

- cc) die Auseinandersetzung mit der Identität der Lehrenden (personale Kompetenz) und die Reflexion der erzieherischen Begegnung (beziehungsdidaktische Kompetenz);

- dd) die Wahrnehmung des Religionsunterrichts als gleichberechtigtes Fach neben anderen Fächern im Schulkontext (Schulentwicklungs-kompetenz).

Der religionspädagogische Kurs führt so in das Aufgabenfeld Religionsunterricht an der Schule ein; er gibt auch eine Einführung in den Unterricht in der Gemeinde (vor allem: Konfirmandenunterricht), der in seiner Gemeinsamkeit und Differenz zum schulischen Unterricht wahrgenommen wird.

- d) Missionarische Kompetenz

Missionarische Kompetenz bedeutet die einladende, werbende, gewinnende Vertretung des christlichen Glaubens in allen Handlungsfeldern. Diese Kompetenz kann sich in jedem der pastoralen Handlungsfelder entfalten, z. B. in Homiletik und Liturgik durch die Form der Gestaltung von Gottesdiensten, die die Menschen mit einschließt, die der Kirche fern stehen, in Poimenik durch Seelsorge an Menschen, die nach Sinngebungsangeboten suchen, im schulischen Unterricht in der Art der Vermittlung grundlegender christlicher Lebensentwürfe und des glaubwürdigen Umgangs mit suchenden und zweifelnden Fragen, im Umgang mit und Zugehen auf Menschen, in ansprechender Gestaltung von Informationsmaterial und das Angebot an gemeindlichen Veranstaltungen.

- e) Kybernetische Kompetenz (Kompetenz in Motivierung und Leitung)

Von Pfarrerinnen und Pfarrern wird erwartet, dass sie in gemeinsamer Verantwortung mit dem Kirchengemeinderat bzw. Ältestenkreis Gemeindeleitung ausüben. Die Ausbildung vermittelt dabei in erster Linie praktisches Wissen im kybernetischen Be-

reich. Sie verlangt darüber hinaus eine Reflexion der eigenen Funktion und Rolle als Mitarbeitende, des Kirchen- und Gemeindeverständnisses sowie der eigenen Sicht von »geistlicher Leitung« und schärft als deren Grundlage den Blick dafür, was »mich selbst« innerlich leitet. Ziel ist die Entwicklung von Kompetenz:

- aa) zum Umgang mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gruppenämtern und Dienstgemeinschaften (Teamkompetenz) sowie in der Rolle als Dienstvorgesetzter (Führungskompetenz);
- bb) zur Gewinnung, Ermutigung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Motivationskompetenz), zur praktischen und theologischen Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden (Gemeindepädagogische Kompetenz);
- cc) zur Entwicklung und Strukturierung gemeindlicher Arbeitsfelder (Strategiekompetenz) bzw. zum Aufbau und zur Koordination von Mitarbeiterteams (Steuerungskompetenz);
- dd) zur Sitzungsleitung (Moderationskompetenz) in Gremien (Ältestenkreis, Gemeindebeirat, Ausschüsse), unterschiedlichen Gruppen und Kreisen sowie bei gemeindeübergreifenden Zusammenkünften (Ökumene, Kommune, Vereine);
- ee) zum sachlichen und seelsorglichen Umgang mit Konflikten (Vermittlungskompetenz).

Die Herausforderung des Pfarrdienstes liegt in der Aufgabe, die theologische Verantwortung des Predigtamts wahrzunehmen und zugleich auf eine größtmögliche Eigenverantwortlichkeit der Kirchengemeinde und ihrer Gemeindeglieder hinzuwirken, wobei die örtliche Situation die jeweils angemessene Gewichtung von Leitung und Delegation bestimmt.

- f) Kompetenz zur Wahrnehmung öffentlicher Verantwortung

Gerade unter den Bedingungen einer überwiegend ländlich strukturierten Volkskirche sind Pfarrerrinnen und Pfarrer vielfältig gefordert, in kommunalen und anderen öffentlichen Zusammenhängen und in gemeinsamer Verantwortung mit den gemeindlichen und kirchlichen Gremien das Evangelium in seiner gesellschaftlichen Relevanz zu bezeugen.

Einen wichtigen Rahmen für die Ausbildung bilden die Schwerpunkte und Leitlinien, die durch die Landessynode gesetzt sind. Hier sei besonders auf die Erklärung zum Verhältnis von Christen und Juden verwiesen. Außerdem besteht der Anspruch, in allen Handlungsfeldern die Dimensionen der Ökumene und der Diakonie bewusst zu machen. Schließlich sollen die Einsichten der »Gender«-Forschung in der Planung und Durchführung von Arbeitsprojekten im Blick sein.

- g) Pastoraltheologische Kompetenz

Pastoraltheologische Kompetenz zeigt sich vor allem in der Fähigkeit, ein Amts- und Rollenverständnis zu entwickeln und die eigene Rolle und Praxis zu reflektieren. Zu ihr gehören auch Entwicklung und Gestaltung einer eigenen spirituellen Praxis und der

reflektierte Umgang mit den Ressourcen Arbeitskraft und Zeit.

- h) Kirchenrechtliche Kompetenz

Darunter ist die Fähigkeit zu verstehen, die rechtliche Gestalt von Kirche und ihren Lebensordnungen in allen Handlungsfeldern und auf allen Ebenen als Ausfluss theologischer Reflexion und innerkirchlicher Diskussions- und Entscheidungsprozesse zu verstehen und die Urteilsfähigkeit zu entwickeln, das kirchliche Recht bei Entscheidungen, die im Alltag des Pfarrdienstes auftreten, sachgemäß anwenden zu können.

5. Die genannten grundlegenden Fähigkeiten und Handlungskompetenzen gehören zu den notwendigen Bedingungen für eine angemessene Ausübung des Pfarrberufes. In diesem Horizont geschieht die Ausbildung mit dem Ziel, die genannten Fähigkeiten zu entdecken, zu wecken und zu entfalten und sich die genannten Kompetenzen anzueignen und sie einzuüben.
6. Beim badischen Übernahmeverfahren am Ende des Lehrvikariats, das die Übernahme in den Pfarrdienst regelt, werden derzeit die folgenden Kompetenzen in den Blick genommen:
 - a) Selbstreflexion und Rollenbewusstsein (Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle und Ausbildung einer pastoralen Identität),
 - b) Planungs- und Organisationskompetenz,
 - c) Belastbarkeit und innere Stärke,
 - d) Teamfähigkeit (Fähigkeit zur kollegialen Zusammenarbeit und Beratung),
 - e) Strategische Kompetenz,
 - f) Konfliktfähigkeit,
 - g) Entscheidungsfähigkeit,
 - h) Initiative,
 - i) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit (sichere Kommunikationsfähigkeit in unterschiedlichen Kontexten),
 - j) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des christlichen Glaubens (theologische Urteils- und Sprachfähigkeit).
7. Ferner sollte eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer über die folgenden Fähigkeiten verfügen:
 - a) sensible Wahrnehmungsfähigkeit individueller und gesellschaftlicher Prozesse
 - b) Fähigkeit zur Entwicklung von Stilsicherheit in öffentlicher Präsenz
 - c) Fähigkeit und Bereitschaft zur Klärung, Entfaltung und Pflege einer eigenen Spiritualität und zur Kenntnis und Würdigung anderer Formen von Spiritualität.
8. Die unter den Nummern 6 und 7 genannten Kompetenzen lassen sich aus den oben genannten Kompetenzen ableiten, die in der praktisch-theologischen Ausbildung eingeübt werden.

Abschnitt B

Bereiche der Ausbildung

I. Allgemeines

1. Die Ausbildung orientiert sich am kirchlichen Handeln. Die traditionellen Fächer der Praktischen Theologie tra-

gen dazu in unterschiedlicher Weise bei; eine Kongruenz zwischen kirchlichen Handlungsfeldern und den traditionellen Fächern der Praktischen Theologie gibt es nicht, wohl aber eine besondere Nähe einzelner Fächer zu einzelnen Handlungsfeldern. Dabei ist zu beachten, dass nach reformatorischem Verständnis die Pfarrerin und der Pfarrer nicht als Solisten agieren, vielmehr ist kirchliches Handeln von der Gemeinde zu verantworten. Die Gemeinde in ihrer gesamtkirchlichen Einbettung ist der Bezugsrahmen des Berufes der Pfarrerin und des Pfarrers. Dieser Bezugsrahmen muss auch in der Ausbildung entlastend und komplementär zur Geltung kommen.

2. Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare werden mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Lehrvikariat) einer Lehrpfarrerin oder einem Lehrpfarrer zugewiesen. Die Zuordnung wird von der Abt. Theologische Ausbildung im Personalreferat in Zusammenarbeit mit der Leitung des Predigerseminars vorgenommen, nachdem die Kandidatinnen und Kandidaten Wünsche hinsichtlich des Mentorats äußern konnten.

Die Ausbildung erfolgt zum einen in den Praxisfeldern von Schule und Gemeinde, zum anderen in den darauf bezogenen Kurswochen im Predigerseminar. Theoretische Hinführung, vorbereitende Anleitung im Predigerseminar, beobachtende Teilnahme, angeleitete Praxis und Reflexion derselben mit der Lehrpfarrerin bzw. dem Lehrpfarrer sowie gemeinsame Auswertung der Erfahrungen (didaktische Schleife) im Predigerseminar gehören wesentlich zur Struktur der Ausbildung.

3. Im Predigerseminar geschieht auch die Vorbereitung auf die II. Theologische Prüfung, die sich über den Zeitraum des 18. bis 20. Monats der Ausbildung erstreckt. In der II. Theologischen Prüfung führen die Kandidatinnen und Kandidaten den Nachweis, dass sie »in dem Maße über praktisch-theologische Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten verfügen, wie dies Voraussetzung für die Übertragung und auftragsgemäße Wahrnehmung des öffentlichen Predigtamtes im Pfarramt, für die selbstständige Tätigkeit als Theologinnen bzw. als Theologen und für berufsbegleitende Fortbildung ist. Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. Theologischen Prüfung als auch aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen« (Ordnung der Theologischen Prüfung § 26).
4. Die Verteilung der Kurswochen in den 23 Monaten des Lehrvikariats erfolgt durch das Predigerseminar. Der Plan ist für alle Kursmitglieder verbindlich. Die Themen der Kurswochen sind an den pastoralen Grundaufgaben orientiert. Außerdem treffen sich regionale Kleingruppen zu gegenseitigen Gottesdienstbesuchen und Besprechung von Seelsorgegesprächen.

Die einzelnen Kurswochen werden zu Kursblöcken im Predigerseminar zusammengefasst. Nach dem vorliegenden Ausbildungsplan ergibt sich dabei eine Dauer der Kursblöcke von einer bis zu vier Wochen. Änderungen sind, bedingt durch Ferien- und Feiertage, von Kalenderjahr zu Kalenderjahr möglich.

5. Im letzten Monat der Ausbildung findet eine Auswertungstagung statt, bei der die Erfahrungen in den Ausbildungsgemeinden und im Predigerseminar methodisch reflektiert werden. Die letzten drei Wochen der Ausbildungszeit dienen der Erholung oder gegebenenfalls dem Umzug in eine neue Gemeinde.

6. Aus diesen Überlegungen ergeben sich die nachfolgenden Ausbildungsbereiche; zu deren Abfolge vgl. Abschnitt D Nummer 4 (Ablauf der Ausbildung).

II. Schwerpunkte der Ausbildung

1. Religionspädagogik

Dem Erwerb religionspädagogischer Kompetenz dienen schwerpunktmäßig die ersten sechs Monate der Ausbildung. Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare hospitieren zunächst mit einem allgemein pädagogischen Praktikum in einer Schule in ihrer Ausbildungsgemeinde (Grund- und/oder Hauptschule). Danach erfolgt eine Einführung in die Religionspädagogik im Predigerseminar. Nach der Einführung erproben sich die Lehrvikarinnen und Lehrvikare im Unterricht an derselben Schule, begleitet von einer staatlichen Mentorin bzw. einem Mentor, und hospitieren bei ihrer Lehrpfarrerin bzw. ihrem Lehrpfarrer im Konfirmandenunterricht. In einem vierwöchigen Kurs im Predigerseminar (Kurs I) geschieht dann eine grundlegende religionspädagogische Ausbildung, die auch den Konfirmandenunterricht einschließt. Anschließend unterrichten die Lehrvikarinnen und Lehrvikare angeleitet Evangelische Religion und gestalten den Konfirmandenunterricht in ihren Ausbildungsgemeinden mit. Diese religionspädagogische Schwerpunktphase umfasst 6 Monate. Danach unterrichten die Lehrvikarinnen und Lehrvikare vier Stunden pro Woche aus dem Deputat ihres Mentors bzw. ihrer Mentorin Evangelische Religion an einer Grund-, Haupt- oder Realschule bis zum Ende der Ausbildung; ebenso sollte die Mitwirkung im Konfirmandenunterricht phasenweise fort dauern.

2. Liturgik und Homiletik

Während der sechsmonatigen religionspädagogischen Schwerpunktphase findet im Kurs I eine erste Vorbereitung auf bewusstes Erleben und Mitfeiern von Gottesdiensten statt. Eine zweite Einführungstagung gegen Ende des religionspädagogischen Schwerpunktes dient dann der gründlicheren Einführung in Liturgik und Homiletik. Sie bereitet auf eigenes Predigen und Gestalten von Gottesdiensten vor. Nach der religionspädagogischen Schwerpunktphase wird das gottesdienstliche Handeln zum Schwerpunkt: Gottesdienste gestalten und halten, Predigten exegetisch und homiletisch vorbereiten und halten, öffentliches Beten, gemeindliches Feiern, gemeinsames Gotteslob kennzeichnen diese Phase. In einem vierwöchigen Kurs im Predigerseminar (Kurs II) geschieht eine grundlegende homiletische und liturgische Ausbildung, die auch die Vielfalt gottesdienstlicher Gestaltungsmöglichkeiten einschließt. Hierzu gehören auch Übungen im liturgischen Verhalten und in Rhetorik zur Sensibilisierung der Selbst- und Fremdwahrnehmung. In Homiletik und Liturgik finden außerdem Einzelgespräche zu einer eingereichten Predigt und Liturgie statt. Anschließend halten die Lehrvikarinnen und Lehrvikare weiterhin angeleitet Gottesdienste und reflektieren diese in Ausbildungsgesprächen mit ihren Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern. Wechselseitiger Gottesdienstbesuch in Regionalgruppen dient dem Erfahrungsaustausch und der Reflexion. Pflicht (bis zum Ende der Ausbildung) ist es dabei, mindestens einmal im Monat einen Gottesdienst zu halten.

3. Poimenik

Nach einer Einführung in die Seelsorge in Kurs II beginnt eine Phase verstärkter Seelsorgebesuche und -gespräche in den Ausbildungsgemeinden. Dabei ist es hilfreich, wenn zunächst eine beobachtende Begleitung der

Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers geschieht, z. B. bei Krankenbesuchen und Kasualgesprächen, bevor in eigener Verantwortung Seelsorgegespräche geführt werden. Über die Seelsorgegespräche sind in einer vom Predigerseminar bestimmten Anzahl Protokolle zu erstellen (Verbatims), die dann in einem weiteren vierwöchigen Kurs im Predigerseminar (Kurs III) ausgewertet werden. In diesem Kurs geschieht eine grundlegende Einführung in Poimenik und die Auseinandersetzung mit Seelsorgekonzeptionen.

4. Pastorallehre

Nach einer ersten kurzen Hinführung zu pastoralen Fragen im Rahmen der Einführungsstagung gegen Ende des religionspädagogischen Schwerpunkts soll mit einer Vorbereitung in Kurs III die vierte Schwerpunktphase eingeführt werden. In einem vierwöchigen Kurs im Predigerseminar (Kurs IV) werden schwerpunktmäßig Fragen des Amtsverständnisses behandelt, verschiedene Formen des Gemeindeaufbaus wahrgenommen und theologisch bedacht und Fragen der Kybernetik (z. B. Wahrnehmung von Leitungsverantwortung) thematisiert. Einen weiteren Raum nehmen Kasualien ein. Einzelgespräche zu eingereichten Kasualien, Zeitprotokollen und Gemeindegewinnungsberichten werden geführt. In der anschließenden Gemeindephase soll verstärkt eine Umsetzung von den zunächst konzeptionell wahrgenommenen Aufgabenfeldern realisiert werden.

5. Kirchenrecht

Durch alle Kurse hindurch zieht sich die Einführung in das Kirchenrecht der Evangelischen Landeskirche in Baden, speziell in die Grundordnung, die Lebensordnungen und das kirchliche Dienstrecht. Darüber hinaus werden Fragen des Staatskirchenrechts (allgemeine Religionsfreiheit, Religionsunterricht, kirchliches Selbstbestimmungsrecht) behandelt. Ziel des Unterrichts ist es, die theologischen Zusammenhänge zu vermitteln, in denen auch das Kirchenrecht steht, und Hinweise zur Lösung praktischer Rechtsfragen zu geben, die im pfarramtlichen Dienst auftreten können.

6. Ökumenisches Lernen

Durch Begegnungen mit Personen aus anderen Kirchen und möglichst auch anderen Religionen soll das schon im Studium erworbene ökumenische Wissen vertieft und die Dialogfähigkeit weiter entwickelt werden. Den jeweiligen Ausbildungsgruppen im Petersstift werden Möglichkeiten für Begegnungen eröffnet.

7. Supervision

Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare nehmen in Kleingruppen verbindlich an Supervision teil.

Abschnitt C

Lernschritte der Ausbildung

I. Allgemeines

Das Ziel praktisch-theologischer Ausbildung kann nur in einem reflektierten Lernvorgang erreicht werden. Eine taugliche Theorie kirchlichen Handelns erschließt sich den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren nur in gründlicher Begegnung mit der kirchlichen Praxis. Die Praxis bedarf aber wiederum der Theorie, wenn sie verstanden und gestaltet werden soll. Der bewusst mitvollzogene Wechsel von Theorie und Praxis während der ganzen Dauer der II. Phase ist darum die intensivste Einübung in die Planung und Gestaltung der späteren beruflichen Tätigkeit. Dieser Wechsel vollzieht sich in folgenden Lernschritten:

II. Die Lernschritte im Einzelnen

1. Kennenlernen

Die erste Aufgabe der Lehrvikarinnen und Lehrvikare besteht darin, die kirchliche Praxis differenziert wahrzunehmen und geordnet zu erfassen. Sie müssen die Tradition einer Gemeinde, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Arbeitsstil und Zusammenwirken kennen lernen. Sie sollen die Einrichtungen der Kirchengemeinde oder des Kirchenbezirks besuchen (Kindergärten, Sozialstationen, diakonische Einrichtungen). Sie müssen sich über die gesellschaftlichen Verflechtungen der Kirchengemeinde informieren, über die soziale Schichtung in der Gemeinde, die besonderen strukturellen Rahmenbedingungen, die Arbeitsbedingungen der Gemeindeglieder und besondere soziale Probleme (Arbeitslosigkeit, Armut). Dabei kann es sein, dass sie die Vielfalt des kirchlichen Dienstes zunächst als eine scheinbar unübersichtliche Leistungsabforderung erleben. Dies kann belastend sein, weil sie die Mitverantwortung für diese kirchliche Praxis auf sich zukommen sehen. Darum ist in dieser Phase die begleitende Beratung besonders herausgefordert.

2. Ausprobieren

Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare begegnen der kirchlichen Praxis nur dann gründlich genug, wenn sie aus einer mehr rezeptiven Haltung in eine aktive Rolle hineinwachsen. Sie müssen also Gelegenheit haben, sich selber und die sie später erwartenden Aufgaben gleichsam in einem Freiraum zu erproben. Sie werden dabei erfahren, ob und wie ihre bisher gewonnene Theologie bei der Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben helfen kann. Sie werden zugleich erfahren, ob und welche Methoden und Regeln ihrer theologischen Erkenntnis angemessen sind. Sie werden schließlich erfahren, dass und wie die von ihnen verantwortete Praxis der theoretischen Klärung bedarf. Es ist wichtig, dass sie ihre Erfahrungen – vielleicht sogar schriftlich – festhalten und mit der Lehrpfarrerin bzw. dem Lehrpfarrer und mit Gemeindegliedern besprechen.

3. Analysieren

Die beim Ausprobieren gemachten Erfahrungen verlangen eine gründliche Analyse. Sie wird über die Gespräche mit den Lehrpfarrerinnen bzw. den Lehrpfarrern hinaus mit anderen Lehrvikarinnen und Lehrvikaren in Regionalgruppen und im Predigerseminar vollzogen. In gemeinschaftlich vollzogener Analyse kann der Erfahrungsraum wesentlich verbreitert und die kritische Reflexion vertieft werden. Notwendig kommen dabei Normenfragen in den Blick. Darum ist es notwendig, dass an diesem Lernschritt die theologische Wissenschaft und andere für die künftige Pfarrerin bzw. den künftigen Pfarrer wichtige Wissenschaften beteiligt sind.

4. Konzipieren

Der Zweck der zweiten Phase ist das Tun. Darum folgt der handlungsorientierten Analyse das Konzipieren. Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sollen zu einem bewussten Konzept für die Ausübung des Berufs der Pfarrerin und des Pfarrers und für die Zielsetzung und Gestaltung der einzelnen Tätigkeiten gelangen. Dabei müssen sie die Fähigkeit entwickeln, im Rahmen ihrer Konzeption zu überzeugen, sich mit Gleichgesinnten zu verbinden und mit Andersdenkenden gewinnend umzugehen. Sie werden beachten, dass diese Aufgabe auch anderen Pfarrern und Pfarrern vor und neben ihnen gestellt ist und darum von »Vätern und Brüdern, Müttern und Schwestern« lernen. Die Wissenschaften und der Aus-

tausch in der Ausbildungsgruppe sind bei diesem Lernschritt unverzichtbar.

5. Einüben

Nach einer ersten Erprobungs- und Reflexionsphase geht es an das intensive Einüben. In dieser Stufe des Lernvorgangs werden die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar leistungsmäßig von der Praxis stärker gefordert und in jeweils besonderen Arbeitsgebieten zunehmend näher an die normale berufliche Belastung einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers heran geführt. Dass sie dabei weiterhin reflektierender Beratung und Korrektur bedürfen, versteht sich von selbst. Dieser Lernschritt wird mit der II. Theologischen Prüfung vorläufig abgeschlossen.

6. Theoriegeleitet Ausüben/Praktizieren

Dieses ist kein gesonderter Lernschritt innerhalb des Ausbildungsgangs, sondern dessen Gesamtziel. Berufsausübung in theologischer Verantwortung setzt sich in der späteren Amtszeit der Pfarrerin bzw. des Pfarrers fort und wird durch die Fortbildung unterstützt.

7. »Didaktische Schleife«

Die Reihenfolge dieser Lernschritte ist aus sich selbst heraus sinnvoll. Abweichungen können im Einzelfall vernünftig sein. Weil Leben und Lernen komplexer sind als Lerntheorien, ist zur Klärung und Wiederholung immer wieder ein Rückgriff auf vorangegangene Lernschritte nötig. Insbesondere muss während des Einübens weiteres Analysieren und Konzipieren möglich sein, und auch das Kennenlernen und Ausprobieren kann und soll durch theoretische Vorbereitung und Einführung ertragreicher gestaltet werden.

8. Lernschritte und Ausbildungsbereiche

Würden diese Lernschritte auf alle Ausbildungsbereiche gleichzeitig angewandt, wäre der Lernvorgang weniger effizient. Es ist besser, die Lernschritte auf die einzelnen Ausbildungsbereiche in einem geordneten Ablauf nacheinander zu beziehen und die Tätigkeitsbereiche stufenweise zu erweitern.

Abschnitt D

Rechtlicher Rahmen

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Ausbildung findet sich in § 1 Abs. 3 Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung.

2. Zeitablauf

Die Ausbildungsjahrgänge beginnen jeweils am 1. April oder 1. Oktober eines Jahres. Die Ausbildung dauert 23 Monate und endet also mit Ablauf der Monate Februar bzw. August. Während der gesamten Dauer der Ausbildung wohnen die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in der Ausbildungsgemeinde (Residenzpflicht). Das Lernen in und mit der Gemeinde wird unterstützend vorbereitet und weitergeführt durch Veranstaltungen des Predigerseminars Petersstift (Theologisches Studienseminar Morata-Haus) in Heidelberg; während dieser Veranstaltungen wohnen die Lehrvikarinnen und Lehrvikare im Morata-Haus.

3. Anfangsphase

Die Ausbildung beginnt mit einer etwa 14tägigen Hospitationsphase in einer Schule in der Ausbildungsgemeinde (Schulpraktikum Teil I). Dabei begleiten die Lehrvikarinnen und Lehrvikare staatliche Lehrerinnen

und Lehrer in deren allgemeinen Unterricht. Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare machen sich mit ihren Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt, richten sich ein und nehmen am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teil.

In der Regel in der dritten Woche dieser Ausbildungszeit besuchen sie eine Einführungstagung im Predigerseminar. Die Tagung führt in den Ausbildungsgang ein, vermittelt Leitfragen für die weitere Ausbildung und bereitet die sich anschließende religionspädagogische Praxisphase vor. Es schließt sich mit eigenem Unterrichten der Teil II des Schulpraktikums an. Gleichzeitig wird im Konfirmandenunterricht hospitiert.

4. Kurse

Die Kurse des Predigerseminars gliedern die Ausbildung nach Ausbildungsbereichen. Ihre Themen, Schwerpunkte und Fächer wie auch ihre Abfolge sind wie folgt:

Einführungstagung I	Einführung in die Ausbildung Einführung in die Religionspädagogik
Kurs I	Hauptfach: Religionspädagogik Themen: Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Arbeit mit Jugendlichen Beifächer: Kirchenrecht (Staatskirchenrecht, Rechtsfragen des Religionsunterrichts) und Liturgik (Gottesdienstformen und Gestaltungen mit Kindern und Jugendlichen)
Einführungstagung II	Einführung in Homiletik und Liturgik; Einführung in die Gemeindegemeinschaft (Pastorallehre); Reflexion religionspädagogischer Erfahrungen
Kurs II	Hauptfächer: Homiletik und Liturgik Beifächer: Kirchenrecht (Grundlagenproblematik, Aufbau der Kirche, ius liturgicum) Themen: Bewusst vollzogener Gottesdienst, traditionelle und freie Gestaltung des Gottesdienstes, gottesdienstliches Beten, Verkündigung und Bekenntnis, Abendmahl, Kirchenmusik, Liturgiegeschichte, das Zusammenspiel von Liturgie und Predigt, Predigtanalyse, Sprache usw. Einführung in Poimenik
Kurs III	Hauptfach: Poimenik Beifächer: Kirchenrecht (Pfarrdienstrecht), Liturgik (Leben aus der Taufe, Taferinnerung, Ordination, Konfirmation, Gottesdienst als Versöhnungsgeschehen, Mitwirkungsformen der Gemeinde im Gottesdienst, Andachten). Themen: Seelsorgekonzeptionen, Besuchsdienst, seelsorgliches Gespräch, Privatbeichte, Krankendienst, übergemeindliche Seelsorge, Diakonie usw., Reflexion homiletischer Erfahrungen
Kurs IV	Hauptfach: Pastorallehre Beifächer: Liturgik (Trauung, Bestattung, Gottesdienst als Gestaltungsaufgabe); Kirchenrecht (Lebensordnungen, Amtshandlungen); Homiletik (freie Ansprache).

Themen: Gemeindeaufbau; Pastoraltheologie; Kasualien; Taufe, Trauung, Bestattung, Kasualtheorie; Kybernetik, Zeitmanagement, Spiritualität usw., Reflexion poimenischer Erfahrungen

Auswertungstagung Zu Beginn des letzten Monats: Reflexion der Ausbildung in Gemeinde und Predigerseminar

Diese Abfolge ist nach folgendem Prinzip geordnet: Vom institutionell Geschützten (Schule, Gottesdienst) zum persönlich Provozierenden (Seelsorge, Gemeindeaufbau). Aufgabe der Kurse ist die Reflexion von Praxis, genauer: Analysieren vorausgegangener Erfahrungen und Konzipieren weiterer Arbeit zum Zwecke nachfolgenden Einübens in der Praxis. Dabei wird in späteren Kursen erneut im Rückblick Möglichkeit zu Kontrolle und Kritik eingeübter Praxis gegeben wie auch jeder Kurs zugleich nachfolgendes Kennenlernen und Ausprobieren eines neuen Arbeitsgebiets vorbereitet (didaktische Schleife). Für diese beiden zusätzlichen Aufgaben wird in den Kursen jeweils etwa ein Tag vorgesehen. Die Kurse dauern vier Wochen, erstrecken sich also über drei Wochenenden. Ein Wochenende wird als »Stiftswochenende« (mit Einladung an Partnerinnen und Partner sowie Familie) gestaltet; die anderen Wochenenden stehen für Fahrten nach Hause zur Verfügung.

5. Praxisphasen

Die dem jeweiligen Kurs vorausgehende Praxisphase dient dem Kennen lernen und Ausprobieren des Arbeitsbereiches, den der nachfolgende Kurs behandelt. Die dem Kurs folgende Praxisphase dient dem Einüben in den im Kurs analytisch und konzeptionell bearbeiteten Arbeitsbereich. Nach dem Prinzip der didaktischen Schleife wird der Ausbildungsbereich, in dem dann neues Kennen lernen und Ausprobieren stattfinden soll, durch eine etwa eintägige Veranstaltung im vorangehenden Kurs vorbereitet; der Ausbildungsbereich, der zur Einübung vorgesehen ist, wird im folgenden Kurs durch eine eintägige Veranstaltung und/oder durch Einzelgespräche in Kontrolle und Korrektur erneut aufgenommen. Während der Einübung in einen Ausbildungsbereich übernimmt die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar regelmäßige Verpflichtungen der jeweiligen Lehrpfarrerin bzw. des Pfarrers aus dessen bzw. deren regelmäßigen Verpflichtungen in diesem Ausbildungsbereich, wobei sich die darauf bezogene reflektierende Begleitung durch die Lehrpfarrerin bzw. den Pfarrer fortsetzt.

6. Schwerpunktbildung

Durch den regelmäßigen Wechsel zwischen Kursen und Praxisphasen in Verbindung mit den Lernschritten ist die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar genötigt, jeweils einen Arbeitsbereich schwerpunktmäßig zu erarbeiten. Es ist der Bereich, der dem Kennen lernen und Ausprobieren dient. Das Einüben vorangegangener Schwerpunktbildungen setzt sich fort. Die Befähigung zur Schwerpunktbildung und zur Arbeitsplanung in begrenzten Zeiträumen ist ein wesentliches Ausbildungsziel angesichts einer Komplexität des beruflichen Alltags, die anders nicht strukturiert werden kann.

7. Schema

Das folgende Schema dient einer allgemeinen Orientierung; mit Rücksicht auf Semestertermine und Schulferien können sich Abweichungen ergeben.

Woche 1 bis 2	Anfangsphase (Hospitationsphase) – Schwerpunkt zwei Wochen Grund- und/oder Hauptschulpraktikum Teil I
Woche 3	Einführungstagung I mit Schwerpunkt der Vorbereitung der Praxis im Grund- und/oder Hauptschulunterricht
Woche 4 bis 7	Praxisphase 1 – Grund- und/oder Hauptschulpraktikum Teil II. Unterricht an Grund- und/oder Hauptschule im Rahmen von insgesamt 15 Stunden und Hospitieren im Konfirmandenunterricht
Woche 8 bis 11	Kurs I (Schwerpunkt: Religionspädagogik) Unterricht in Schule und Gemeinde mit Vorbereitung auf Praxisphase 2
Woche 12 bis 20	Praxisphase 2 – Religionsunterricht an Grund- und/oder Hauptschule mit 10 Wochenstunden und Mitwirkung beim Konfirmandenunterricht in der Gemeinde
Woche 21	Einführungstagung II mit Schwerpunkt auf der Vorbereitung von Gottesdienstpraxis (Homiletik und Liturgik)
Woche 22 bis 25	Praxisphase 3 – Fortsetzung des Religionsunterrichts und der Mitwirkung beim Konfirmandenunterricht und sich überschneidend Gottesdienste gestalten mit Predigt und Liturgie, Vorbereitung auf Kurs II (Homiletik und Liturgik)
Woche 26	Beratender Unterrichtsbesuch; Ende der Schwerpunktphase RU
Woche 27 bis 37	Praxisphase 4 – Vorbereitung auf Gestaltung und Feiern von Gottesdiensten, Predigtarbeit; Fortsetzung des begleiteten Religionsunterrichts mit 4 Wochenstunden bis zum Ende der Ausbildung
Woche 38 bis 41	Kurs II (Schwerpunkt: Homiletik und Liturgik) ; zusätzlich Vorbereitung auf Praxisphase 5
Woche 42 bis 56	Praxisphase 5 – Besuchsdienste und Seelsorge; Vorbereitung auf Kurs III (Poimenik), Einüben von Gottesdiensten (mindestens einmal monatlich)
Woche 57 bis 60	Kurs III (Schwerpunkt: Poimenik); im Rahmen des Kurses eine Woche Klinikseelsorge; ferner mit Auswertung von Gottesdienstenerfahrung; Vorbereitung auf Praxisphase 6
Woche 61 bis 71	Praxisphase 6 – Kasualpraxis ausprobieren; Wahrnehmen der Zusammenhänge der Gemeindefarbeit; Einüben in Seelsorge, weiteres Einüben in Gottesdienstgestaltung und -feiern; Vorbereitung auf Kurs IV
Woche 72 bis 75	Kurs IV (Schwerpunkt: Pastorallehre) mit erneuter Auswertung von Seelsorge bzw. Seelsorgeerfahrung
Woche 76 bis 78	Praxisphase 7 – Einüben in Kasualpraxis; weiteres Einüben im Halten von Gottesdiensten; Examensvorbereitung
Woche 79	Zweite Theologische Prüfung – schriftlicher Teil (Klausuren in Poimenik und Pastorallehre, fakultativ Kirchenrecht)
Woche 80 bis 89	Fortsetzung der Praxisphase 7 – Einüben in Kasualpraxis; in dieser Zeitspanne

Zweite Theologische Prüfung – praktischer Teil: Lehrproben und Gottesdienstbesuche

Woche 90	Zweite Theologische Prüfung – mündlicher Teil (Religionspädagogik, Homiletik, Liturgik, Poimenik, Pastorallehre, fakultativ Kirchenrecht, Disputation der Schwerpunktarbeit)
Woche 91 bis 92	Fortsetzung der Praxisphase 7 – Einüben in Kasualpraxis
Woche 93	Übernahmeverfahren
Woche 94 bis 96	Fortsetzung der Praxisphase 7 – Einüben in Kasualpraxis; 2 Wochen Übernahme des »vollen« Dienstes der Lehrpfarrerin bzw. des Lehrpfarrers mit anschließender Reflexion im Ausbildungsgespräch.
Woche 97	Auswertungstagung
Woche 98 bis 100 (101)	Urlaub/Umzug Urlaub wird während der Praxisphasen und im 23. Monat genommen.

8. Ergänzende Maßnahmen

- a) Die starke Verankerung der Ausbildung in der Gemeinde (und der zu ihre gehörenden Schule) soll den Praxisbezug sichern und die Motivation der Lehrvikarinnen und Lehrvikare stärken. Darüber darf die theoretische Arbeit nicht zu kurz kommen. Sie leidet in einigen Fächern, wie etwa Liturgik, Pastorallehre und Kirchenrecht darunter, dass die Lehrvikarinnen und Lehrvikare keine oder zu geringe Basiskenntnisse aus der ersten Phase ihrer Ausbildung mitbringen. Das Predigerseminar wird dieses Defizit durch Ausgabe von Informations- und Arbeitspapieren ausgleichen; während der Kurse I–IV finden Grundlagenveranstaltungen in Kirchenrecht und Liturgik statt.
- b) Die Einführung in Didaktik und Methodik des Unterrichts geschieht – wie hier vorgesehen – am intensivsten in einem Praktikum an Grund- und/oder Hauptschulen. Dieses Praktikum und der sich anschließende religionspädagogische Schwerpunkt kann allerdings nicht in einen unterrichtlichen Bereich eigener Art einführen: den Religionsunterricht in der reformierten Gymnasialoberstufe. In diesem Bereich unterrichten in der Regel hauptamtliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer, immer seltener nebenamtlich dort tätige Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare. Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die später einmal hauptamtlich in der reformierten Oberstufe unterrichten wollen, erhalten während der Probepfarrzeit nach dem II. Examen eine vorbereitende Einführung durch das Religionspädagogische Institut.
- c) Ziel der Seelsorgeausbildung muss es sein, die Seelsorge für die Gemeinde zurück zu gewinnen. Darum ist in diesem Ausbildungsplan die Gemeinde der Ort, an dem Seelsorge vor allem gelernt wird. Während der dem Kurs III vorangehenden Praxisphase sind Besuche zu protokollieren und mit der Lehrpfarrerin bzw. dem Lehrpfarrer auszuwerten. Die Besuche bei einer besonderen Zielgruppe (z. B. Neuzugezogene, junge Familien, Alte, Kranke) sind möglichst durch eine Gemeindeveranstaltung (z. B. Neuzugezogenentreffen, Eine-Welt-Feste, Gottesdienste mit bestimmten Zielgruppen) abzuschließen. Zusätzlich muss die Auswertung besonderer Gesprächsprotokolle regional so organisiert werden, dass jeweils eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor mit mehreren Lehrvikarinnen und Lehrvi-

karen zusammen die Auswertung vornimmt. Während des Kurses III findet eine Einführung in die Seelsorge an Kranken in einer Klinik statt.

- d) Im Fach Pastorallehre soll (neben der Vermittlung von Kenntnissen und der Entwicklung von Fähigkeiten auf dem Gebiet des Gemeindeaufbaus) vor allem auch eine integrierende Perspektive auf den Beruf der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in der Gemeinde als ganzes entwickelt werden. Darum ist es unabdingbar, dass die Lehrvikarinnen und Lehrvikare Grundkenntnisse in und erste Erfahrungen mit methodischer berufsbegleitender Praxisreflexion erwerben können. Hierfür sind z. B. die Teilnahme an Gruppen, die nach dem Modell der Themenzentrierten Interaktion (TZI) arbeiten, kollegiale Praxisberatung oder die Teilnahme an Balintgruppen sinnvolle Maßnahmen. Anzustreben ist ferner die Vermittlung von Grundkompetenzen in der Wahrnehmung von Leitungsverantwortung.
- e) Dieser Ausbildungsplan stellt erhöhte Anforderungen an die Ausbildungstätigkeit der Lehrpfarrerrinnen und Lehrpfarrer. Sie werden durch das Predigerseminar und den Evangelischen Oberkirchenrat in ihre Ausbildungstätigkeit eingeführt und darin begleitet und beraten. Der zeitliche Aufwand der Lehrpfarrerrinnen und Lehrpfarrer für diese Maßnahmen wird teilweise dadurch ausgeglichen, dass die Lehrvikarinnen und Lehrvikare die Lehrpfarrerin und Lehrpfarrer in deren festen Arbeitsverpflichtungen zunehmend etwas entlasten können.

Abschnitt E

Ausbildung und Prüfung

1. Die II. Theologische Prüfung ist eine gestreckte Handlung, die sich über mehrere Wochen verteilt. Die in der Ausbildung gewonnenen Fähigkeiten zu strukturell-analytischem Denken werden vor allem im schriftlichen Teil der Prüfung nachgewiesen. Das systematisch-konstruktive Können wird weitgehend in den praktischen Teilen der Prüfung nachgewiesen. Die Prüfung der Kenntnisse erfolgt schließlich schwerpunktmäßig im mündlichen Teil, wobei die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung und die schriftlichen Teile der Leistungen in den Praxisfeldern (Gottesdienst [Liturgie und Predigt] und Religionsunterricht) sowie die Schwerpunktarbeit die Grundlage des Prüfungsgesprächs bilden. Außerdem sichern die im Studium vor der I. Theologischen Prüfung erworbenen Kenntnisse ein sachkundiges Urteil und fördern die Wendigkeit bei der Lösung erkannter oder gestellter Probleme.
2. Die Fähigkeit zur Darstellung wird in der II. Theologischen Prüfung durch die Gestaltung eines Gottesdienstes und durch die Durchführung einer Unterrichtsstunde nachgewiesen. Der Gottesdienst wird in der Kirche der Ausbildungsgemeinde und die Unterrichtsstunde in der Schule, in der während des Lehrvikariats das Unterrichten erlernt wurde, gehalten. Jeweils eine Prüfungskommission nimmt an dem Gottesdienst teil bzw. besucht den Unterricht. Im Anschluss an die Besuche finden Gespräche statt. Anschließend bewertet die Kommission die erbrachte Leistung.
3. Auch das nach § 29 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 7 der Ordnung Theologischer Prüfungen vorzulegende Arbeitsergebnis eines während der zweiten Phase ausgeführten praktischen Arbeitsvorhabens (Schwerpunktarbeit) soll die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen. Die Fähigkeit zur Darstellung bezieht sich auch auf die Kommunikation zwischen Kommunikatorin bzw. Kommunikator und Rezipientin bzw. Rezipienten innerhalb der

Aufgabenstellung, die der Schwerpunktarbeit zugrunde liegt. Als Rezipientinnen und Rezipienten sind nicht – wie etwa bei einem Referat im Seminar oder bei einer Seminararbeit – Leute gemeint, die aufgrund eigenen Studiums mit den Problemen näher vertraut sind, sondern Personen aus anderen Berufsgruppen und mit anderen Qualifikationen.

Für ein solches Vorhaben bieten sich zunächst die geschlosseneren Formen kirchlichen Handelns an: Predigt, Unterrichtseinheit usw. Sie lassen sich erweitern, indem z. B. bei einer Predigt eine Gruppenvorbereitung versucht wird; die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar hätte dann nicht nur die Predigt vorzulegen, sondern auch von der Gruppenvorbereitung detailliert zu berichten. Die Intention der Arbeit kommt besser zum Tragen, wenn sie in einer der offeneren Formen kirchlichen Handelns angesiedelt wird. So besteht eine gute Möglichkeit darin, ein wissenschaftlich oder kirchlich interessantes Thema allgemeinverständlich in einem Vortrag darzustellen oder in Gruppenarbeit zu behandeln. Beispiele: Vortrag über Ziele des Religionsunterrichts anlässlich eines Elternabends in der Schule; oder: Dialogische Verkündigungsformen, Vortrag auf einer Tagung für Kirchenälteste.

Es kann nicht ausbleiben, dass sich bei weiter zurückliegenden Projekten das Gefühl einstellt, man würde es inzwischen anders und besser machen, so dass man zögern könnte, es darzustellen. In diesem Falle empfiehlt es sich, die Ergebnisse mit einem Kommentar zu versehen, der erkennen lässt, was man nach den eigenen neueren Erkenntnissen anders machen würde. Nicht das Wissen der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars soll also aufgezeigt werden, sondern die Art, wie sie bzw. er dieses Wissen sach- und partnergerecht vermitteln und reflektieren kann.

Abschnitt F

Ausbildung und Fortbildung

1. Die durch die Definition des Ausbildungsziels und durch die zeitlichen Ausbildungsmöglichkeiten vorgenommene Begrenzung der Ausbildungsinhalte auf die im Gemeindepfarramt üblichen Handlungsfelder (wie etwa Unterricht, Gottesdienst, Seelsorge, Kasualien) lässt sich deshalb verantworten, weil berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung immer stärker Bestandteil der Berufspflichten wird. Das allgemeine Basiswissen ist also während der zweiten Phase so zu vermitteln, dass

auf ihm die Fort- und Weiterbildung aufbauen kann. In deren Rahmen erfolgt dann auch die Vorbereitung auf Spezialtätigkeiten in der Kirche; würde diese Vorbereitung bereits in der zweiten Phase erfolgen, würde verhindert, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter später – seinen eigenen Interessen oder äußeren Notwendigkeiten folgend – eine neue Spezialisierung für neue Aufgaben betreibt. Die Vorbereitung auf Spezialtätigkeiten in der dritten Phase kann, muss aber nicht an die Schwerpunktbildung in der zweiten Phase anknüpfen. Der vorliegende Ausbildungsplan geht auf jeden Fall davon aus, dass er durch den Gesamtplan für die Fort- und Weiterbildung der Pfarrerin und Pfarrer (dritte Phase) ergänzt wird.

2. Das ermöglicht es der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar, für sich allein oder zusammen mit anderen Lehrvikarinnen und Lehrvikaren bereits während der allgemeinen Ausbildung der zweiten Phase, eigene Interessen wissenschaftlich und praktisch zu verfolgen und so eine Schwerpunktbildung im Rahmen des praktisch-theologischen Basiswissens zu betreiben, an die sich dann gegebenenfalls auch die spätere Spezialisierung anschließt.
3. Während des Probendienstes im Pfarrvikariat (II. Phase der Befähigung zum Pfarramt) stellt die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) eine Nahtstelle zwischen der Pflichtfortbildung während erster eigenständiger beruflicher Tätigkeit im Pfarramt und künftiger selbstverständlich berufsbegleitend zu pflegender Fort- und Weiterbildung dar. Sie fördert die persönlichen, fachlichen und methodischen Kompetenzen der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare bzw. Pfarrfrauen und Pfarrer.

Die Teilnahme an der Fortbildung in den ersten Amtsjahren ist Dienstpflicht. Spezialisierungen sind in der Regel erst nach 5 Jahren Erfahrung in der Führung eines Pfarramts möglich.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 2005

Der Evangelische Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 219 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO).

Vom 5. Juli 2005. (KABl. S. 209)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 5. Juli 2005 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR; RS 770) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABl. S. 158), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlos-

sen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARR veröffentlicht wird:

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1975 (KABl. S. 353), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Mai 2005 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2005, KABl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird »31. Dezember 2005« durch »31. Dezember 2006« ersetzt.

In Satz 2 wird »1. Januar 2006« durch »1. Januar 2007« ersetzt.

2. § 16 b wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend auch dann, wenn der Ehegatte des Mitarbeiters oder eine andere Person im Rahmen von Tarifrechtsänderungen den bisherigen ehegatten- bzw. familienbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt bekommt; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 im bisherigen Ortszuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Mitarbeitende diesen Vergütungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiterhin ausbezahlt.

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. Abschnitt 3 der Anlage zu § 13 Ab. 1 DiVO wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Überschrift wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

»Vorbemerkung:

Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin erhält für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von Euro 200,-. Die beiden Stellvertretungen des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von Euro 141,-.

Die Beträge nehmen an den Tariferhöhungen teil und werden jeweils auf volle Euro aufgerundet.«

- b) In VergGr. I b Nr. 3 und VergGr. I a Nr. 2 werden die Worte »Landeskirchenmusikdirektoren und Landeskirchenmusikdirektorinnen« durch die Worte »Landeskirchenmusikdirektor bzw. Landeskirchenmusikdirektorin« ersetzt.

§ 2

§ 1 Nrn. 1 und 2 dieser Arbeitsrechtsregelung treten am 1. Oktober 2005 in Kraft, § 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

M ü n c h e n , den 8. Juli 2005

In Vertretung:

Dr. Hartmut B ö t t c h e r , Oberkirchenrat

Stellvertretender Leiter des Landeskirchenamts

Nr. 220 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen im Kirchendienst (ARR-Arb.).

Vom 5. Juli 2005. (KABl. S. 210)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 5. Juli 2005 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren

zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR; RS 770) vom 30. März 1977 (KABl. S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. April 2001 (KABl. S. 158), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARR veröffentlicht wird.

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen im Kirchendienst (ARR-Arb) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1992 (KABl. S. 133), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. 2. 2005 (veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 8. 3. 2005, KABl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 10 a Abs. 1 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird »31. Dezember 2005« durch »31. Dezember 2006« ersetzt.

In Satz 2 wird »1. Januar 2006« durch »1. Januar 2007« ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

M ü n c h e n , den 8. Juli 2005

In Vertretung:

Dr. Hartmut B ö t t c h e r , Oberkirchenrat

Stellvertretender Leiter des Landeskirchenamts

Nr. 221 Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung.

Vom 25. Juli 2005. (KABl. S. 218)

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Buchst. c des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz – VorDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1994 (KABl. S. 392) folgende Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (Aufnahmeprüfungsordnung – TheolAufnPO):

Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (Aufnahmeprüfungsordnung – TheolAufnPO)

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundbestimmung

(1) Wer sich um den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bewirbt, muss die theologische Befähigung in der Regel in der Theologischen Aufnahmeprüfung und Theologischen Anstellungsprüfung nachweisen.

(2) In der Theologischen Aufnahmeprüfung soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst erworben wurden; sie ist die Abschlussprüfung für die vorgeschriebene Hochschulausbildung.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Theologische Aufnahmeprüfung höchstens zwölf Semester. Sie setzt sich zusammen aus der für das Studium der Evangelischen Theologie erforderlichen Studienzeit von zehn Semestern einschließlich der Theologischen Aufnahmeprüfung sowie der für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachprüfungen bis zu zwei anzurechnenden Studiensemestern.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Für die Theologische Aufnahmeprüfung wird von dem Prüfungsamt (§ 3) eine Prüfungskommission gebildet. Vorsitzender oder Vorsitzende der Prüfungskommission ist ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin, in der Regel die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung. Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann mit Ausnahme des Falles des § 25 Satz 2 Buchst. a durch seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin vertreten werden. Stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes.

(2) Müssen für die mündliche Prüfung mehrere Gruppen gebildet werden, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission den Vorsitz in den Gruppen, in denen er oder sie nicht anwesend sein kann.

(3) Als Mitglieder der Prüfungskommission werden in der Regel Theologen und Theologinnen berufen, die an der Ausbildung beteiligt sind. Es können nur bestellt werden:

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Theologie im Sinne des Bayer. Hochschullehrergesetzes,
- b) sonstige akademische Lehrpersonen,
- c) Pfarrer und Pfarrerinnen im unmittelbaren oder mittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die die Theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (insbesondere eine Erste Theologische Prüfung einer anderen Landeskirche) abgelegt haben.

(4) Für jedes Fach werden Fachprüfer oder Fachprüferinnen bestimmt, bei denen eine der Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen muss.

(5) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission soll mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt werden.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel von den Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet (§ 13 Abs. 1).

(7) Die Prüfungskommission führt die mündliche Prüfung durch. Sie stellt und setzt die Noten gemäß § 13 fest.

(8) Die Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin hat das Recht, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein.

§ 3

Theologisches Prüfungsamt

(1) Die Vorbereitung und Organisation der Prüfung ist Aufgabe des Theologischen Prüfungsamtes im Landeskirchenamt (Prüfungsamt).

(2) Das Prüfungsamt wählt die Themen für die Klausuren und die wissenschaftliche Hausarbeit aus den Vorschlägen der Prüfungskommission aus. An der Entscheidung muss ein Mitglied des Landeskirchenrates beteiligt sein.

§ 4

Prüfungstermine

(1) Die Theologische Aufnahmeprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

(2) Der jeweilige Prüfungstermin wird im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekannt gegeben.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Theologischen Aufnahmeprüfung setzt folgende Studien- und Leistungsnachweise voraus:

- a) Den Nachweis über das Studium von acht Semestern an einer deutschen evangelischen Theologischen Fakultät oder kirchlichen Hochschule durch Vorlage des Studienbuches. Studienzeiten und Studienleistungen, die an außerdeutschen Fakultäten absolviert wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Dasselbe gilt für Studienzeiten und Studienleistungen, die an einer religionspädagogischen Fachhochschule absolviert wurden, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen;
- b) das Reifezeugnis oder ein anderer Nachweis der Hochschulreife;
- c) den Nachweis ausreichender Kenntnis in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache;
- d) den Nachweis über das Praxisjahr nach der Verordnung zur Durchführung des Vorbereitungsdienstgesetzes;
- e) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung, sofern diese die Anforderungen der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang »Evangelische Theologie« der EKD von 1995 erfüllt. Ersatzweise kann eine bestandene Magisterprüfung Evangelische Theologie oder eine in allen Fächern bestandene akademische Zwischenprüfung bzw. erste Staatsprüfung aus dem Studiengang für das Lehramt am Gymnasium mit dem Fach Evangelische Theologie nach LPO I oder eine bestandene Diplomprüfung einer religionspädagogischen Fachhochschule oder eine bestandene Diplomprüfung Katholische Theologie, die durch den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der griechischen, hebräischen und lateinischen Sprache (vgl. Buchst. c) ergänzt wird, vorgelegt werden;
- f) den Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Hauptseminar in jedem Hauptfach (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie), davon jeweils einen aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit benoteten Hauptseminarschein (kein benotetes Referat) in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie. Einer der vier benoteten Hauptseminarscheine kann durch einen aufgrund einer schriftlichen Proseminararbeit benoteten Proseminarschein ersetzt werden. Dieser Proseminarschein kann bereits zur Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie eingebracht worden sein;
- g) den Nachweis über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes, jeweils mit Benotung;

- h) den Nachweis (ein benoteter Schein) über die Beschäftigung mit einer lebenden nichtchristlichen Religion; eine Prüfungsleistung aus der Zwischenprüfung kann hier nicht eingebracht werden;¹
 - i) die Bestätigung der Teilnahme an mindestens einem vom Prüfungsamt anerkannten theoriebegleiteten Praktikum;
 - j) den Nachweis über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums (z. B. zusätzlicher Schein aus einem theologischen Hauptfach nach Buchst. f, Christliche Archäologie, Christliche Publizistik, Ökumene, Theologische Frauenforschung);
 - k) einen Leistungsnachweis über Grundkenntnisse im Fach Philosophie (Philosophicum). Die Anforderungen für das Philosophicum legt das Prüfungsamt fest.
 - l) den Nachweis über die Teilnahme an einer kirchenrechtlichen Veranstaltung und an wenigstens zwei Lehrveranstaltungen, die Kenntnisse und Fähigkeiten in den Humanwissenschaften (insbesondere Psychologie, Pädagogik) vermitteln.
- c) der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche. Personen, die keiner evangelischen Kirche, aber einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK angehören, können im Gaststatus zugelassen werden;
 - d) eine Erklärung darüber, ob bereits versucht wurde, vor einem anderen Gremium eine theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abzulegen;
 - e) die Erklärung über den Empfang von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gemäß der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen;
 - f) der Nachweis über die Eintragung in die Liste der Anwärter und Anwärterinnen für das geistliche Amt.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

(1) Zusammen mit dem Anmeldeformular sind die Nachweise gemäß § 5 und folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Angaben zur Prüfung und Leistungsnachweise:
 - a) die Angabe des Schwerpunktfaches aus den in § 10 Abs. 1 genannten fünf Prüfungsfächern, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll;
 - b) ein Themengebiet für die wissenschaftliche Hausarbeit, das von dem oder der Studierenden mit einem Professor oder einer Professorin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 Buchst. a erfüllt und in einer vom Prüfungsamt herausgegebenen Liste aufgeführt ist, vereinbart worden ist und eine Erklärung dieses Hochschullehrers bzw. dieser Hochschullehrerin, die Korrektur dieser wissenschaftlichen Hausarbeit in dem vorgesehenen Korrekturzeitraum durchzuführen;
 - c) eine Aufstellung des Studienablaufes (Teilnahme an Lehrveranstaltungen, gehaltene Referate, schriftliche Arbeiten) für jedes mündliche Prüfungsfach der in § 10 Abs. 3 genannten Prüfungsfächer, für Dogmatik und Ethik jedoch gesondert;
 - d) die Benennung der Schwerpunktgebiete für die mündliche Prüfung. Zu den Schwerpunktgebieten ist gelesene Literatur anzugeben;
 - e) gegebenenfalls ein Antrag auf Freiversuch gemäß § 22.
2. Angaben zur Person:
 - a) Ein ausführlicher handschriftlicher Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges;
 - b) der Nachweis der Taufe und der Konfirmation;

¹ »Für Studierende, die das Studium nach dem Sommersemester 1997, jedoch vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, gilt abweichend: den Nachweis (benoteter Schein) aus dem Bereich der Religions- oder Missionswissenschaft bzw. Religions- oder Missionsgeschichte oder Ökumene; eine Prüfungsleistung aus der Zwischenprüfung kann hier nicht eingebracht werden.«

(2) In begründeten Ausnahmefällen (z. B. wenn Theologie Zweitstudium war) kann auf Antrag auf die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 Buchst. a, d, i bis l sowie § 6 Nr. 2 Buchst. f ganz oder teilweise verzichtet werden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfungstermin einen Zeitraum, innerhalb dessen die Kandidaten und Kandidatinnen sich anmelden und ihre Unterlagen einreichen können. Die Meldefrist und der Meldeschluss werden spätestens sechs Monate vor Beginn der Meldefrist im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bekannt gegeben.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Das Prüfungsamt stellt fest, ob die Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind, und spricht die Zulassung aus.

(2) Nach Ablauf der im Amtsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern festgesetzten Meldefrist erhält die Kandidatin oder der Kandidat binnen vier Wochen eine Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung.

(3) Wer sich erst nach Ablauf der Frist anmeldet oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig fristgemäß einreicht, wird zu dem jeweiligen Prüfungstermin nicht zugelassen.

(4) Wer die Theologische Aufnahmeprüfung oder eine vergleichbare Prüfung (insbesondere eine Diplomprüfung oder eine Erste Theologische Prüfung einer anderen Landeskirche) im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben oder vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet, kann nicht zugelassen werden.

§ 8

Vergünstigungen für Schwerbehinderte

Die staatliche Regelung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte (§ 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung) gilt in der jeweiligen Fassung für die Theologische Aufnahmeprüfung entsprechend.

§ 9

Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) den Klausuren und der mündlichen Prüfung,
- b) der Wissenschaftlichen Hausarbeit.

II. Abschnitt

Der erste Teil der Prüfung

§ 10

Prüfungsfächer

(1) Klausuren (§ 11) werden in folgenden Prüfungsfächern geschrieben:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- d) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- e) Praktische Theologie.

(2) Bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 6 Abs. 3) ist verbindlich anzugeben, welches Fach als Schwerpunktfach gewählt wird. In diesem Fach ist die wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben. Die Klausur im Schwerpunktfach entfällt.

(3) In der mündlichen Prüfung (§ 12) werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament,
- b) Neues Testament,
- c) Systematische Theologie (Teilprüfungen in Dogmatik und Ethik),
- d) Kirchen- und Dogmengeschichte,
- e) Praktische Theologie.

§ 11

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches Themen bearbeiten kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden. An einem Tag wird nur eine Klausur geschrieben. Die Klausuren werden ohne Namensnennung abgegeben. Das Prüfungsamt teilt ein Kennwort und eine Kennzahl zu.

(3) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament stehen jeweils drei Themen zur Wahl. Im Fach Dogmatik und Ethik stehen je zwei Themen aus diesen Teilgebieten zur Wahl. Im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte stehen vier bis sechs Themen aus verschiedenen Epochen zur Wahl. Im Fach Praktische Theologie stehen drei Themen zur Wahl.

(4) Die Klausuren in den biblischen Fächern bestehen aus der Übersetzung und der wissenschaftlichen Exegese eines Textabschnittes sowie der Bearbeitung eines Themas. In den übrigen Klausuren kann die Aufgabe als Essay-Klausur oder als kombinierter Test² gestellt werden.

(5) Im Anhang zu dieser Prüfungsordnung werden die zulässigen Hilfsmittel abschließend genannt. Die Kandidaten und Kandidatinnen sollen auf § 23 Abs. 2 hingewiesen werden.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden Wissen, methodisches und fachliches Können, Urteils- und Reflexionsvermögen sowie die Darstellungsfähigkeit geprüft. Die Zusammenstellung des Studienablaufs im jeweiligen Fach (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) kann Grundlage des Prüfungsgesprächs sein. Das Prüfungsgespräch umfasst grundsätzlich

je zur Hälfte das angegebene Schwerpunktgebiet (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) und Grundwissen.

(2) Im Schwerpunktgebiet wird vertieft geprüft. Der Kandidat oder die Kandidatin muss in der Lage sein, die Schwerpunktkenntnisse in den Zusammenhang des Prüfungsfaches einzuordnen.

(3) Für die mündliche Prüfung wird für jedes Prüfungsfach eine Fachkommission gebildet, die aus einem Mitglied für die Fachprüfung (Fachprüfer oder Fachprüferin) und mindestens zwei beisitzenden Mitgliedern besteht, die der Prüfungskommission angehören.

(4) Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten, in Systematischer Theologie je Teilprüfung Dogmatik und Ethik 20 Minuten.

(5) Die Prüfungszeit im Schwerpunktfach beträgt grundsätzlich 30 Minuten. Im Schwerpunktfach Systematische Theologie beträgt die Prüfungszeit 50 Minuten. Bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 6 Abs. 3) ist anzugeben, ob man im Teilgebiet Dogmatik oder im Teilgebiet Ethik 30 Minuten mündlich geprüft werden will. Im anderen Teilgebiet des Fachs beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.

(6) Ein Mitglied der Fachkommission führt über den Verlauf der mündlichen Prüfung Protokoll; dies enthält auch die Note.

(7) Wer sich zu der darauf folgenden Aufnahmeprüfung gemeldet hat, kann auf Antrag die Erlaubnis erhalten, bei der mündlichen Prüfung anwesend zu sein, wenn die Prüfungsfachgruppe zustimmt.

§ 13

Bewertung und Festsetzung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausur wird von zwei Personen korrigiert, beurteilt und benotet. In der Regel sind dies die Fachprüfer oder Fachprüferinnen (§ 2 Abs. 4), im Bedarfsfalle kann das Prüfungsamt weitere Personen berufen; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Den Zweitkorrigierenden wird die Beurteilung der Erstkorrigierenden mitgeteilt, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthalten kann, nicht aber die genaue Note. Weichen Erst- und Zweitkorrektur in der Benotung voneinander ab, sollen die beiden Korrigierenden sich über die Note einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Rahmen der gegebenen Noten. Er oder sie kann in besonderen Fällen veranlassen, dass einzelne Arbeiten durch die Prüfungskommission benotet werden.

(2) Bei der mündlichen Prüfung stellt die jeweilige Fachkommission in gemeinsamer Beratung die Note fest.

(3) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| 1 | = | sehr gut |
| 1,5 | = | fast sehr gut |
| 2 | = | gut |
| 2,5 | = | fast gut |
| 3 | = | befriedigend |
| 3,5 | = | noch befriedigend |
| 4 | = | ausreichend |
| 4,5 | = | fast mangelhaft |
| 5 | = | mangelhaft |
| 5,5 | = | fast ungenügend |
| 6 | = | ungenügend |

² aus geschlossenen, halboffenen und offenen Fragen

(4) Im Fach Systematische Theologie wird die mündliche Note aus den Noten der Teilprüfungen Dogmatik und Ethik als Durchschnittsnote gebildet, wobei die Teilnoten gleich gewichtet werden. Wird das Fach Systematische Theologie als Schwerpunktfach gewählt, dann wird die mündliche Note so gebildet, dass die verlängerte Teilprüfung zweifach und die andere Teilprüfung einfach zählt. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(5) In allen Fächern werden Fachnoten gebildet. Dabei wird in den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben und die mündliche Prüfung abgelegt wurde, die jeweilige Fachnote als Durchschnittsnote errechnet, wobei die Klausurnote zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach zählen. Im Schwerpunktfach ist die mündliche Note zugleich die Fachnote. Die Fachnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Fachnote	bis 1,2	= sehr gut
Fachnote	von 1,3–1,7	= fast sehr gut
Fachnote	von 1,8–2,2	= gut
Fachnote	von 2,3–2,7	= fast gut
Fachnote	von 2,8–3,2	= befriedigend
Fachnote	von 3,3–3,7	= noch befriedigend
Fachnote	von 3,8–4,2	= ausreichend
Fachnote	von 4,3–4,7	= fast mangelhaft
Fachnote	von 4,8–5,2	= mangelhaft
Fachnote	von 5,3–5,7	= fast ungenügend
Fachnote	über 5,7	= ungenügend

(6) Aus den Einzelnoten wird eine Teilprüfungsnote für den ersten Teil der Prüfung als Durchschnitt errechnet, wobei jede Klausurnote zweifach, die Fachnote im Schwerpunktfach ebenfalls zweifach, die übrigen Noten der mündlichen Prüfungen je einfach zählen. Im Übrigen gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Die Prüfungskommission bzw. die nach § 2 Abs. 2 gebildeten Gruppen setzen die Einzelnoten, die Fachnoten und die Teilprüfungsnote des ersten Teils der Prüfung in Schlusskonferenzen fest.

§ 14

Bestehen des ersten Teils der Prüfung

(1) Der erste Teil der Prüfung ist bestanden, wenn nach dem in § 13 Abs. 5 angegebenen Berechnungsschlüssel alle Fachprüfungen jeweils mit mindestens »ausreichend« (Note 4,2) bewertet worden sind.

(2) Wurde im Rahmen einer Fachprüfung eine Prüfungsleistung mit »ungenügend« (Note 6) bewertet, so gilt diese Fachprüfung als nicht bestanden, auch wenn die Fachnote rechnerisch den Wert »ausreichend« ergibt.

(3) Das Bestehen des ersten Teils der Prüfung ist Zulassungsvoraussetzung für den zweiten Teil der Prüfung.

§ 15

Notenbekanntgabe, Einsichtnahme bei Nichtbestehen

(1) Am Schluss der mündlichen Prüfung teilt der oder die Prüfungsvorsitzende den Geprüften jeweils ihr Ergebnis mit.

(2) Wer den ersten Teil der Prüfung bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die festgestellten Prüfungsergebnisse nach Absatz 1.

(3) Wer den ersten Teil der Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung über die Teilprüfungsnote, die Fachnoten und die Einzelnoten mit dem Vermerk, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(4) Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über das Nichtbestehen des ersten Teils der Prüfung einen Antrag auf Einsichtnahme in den jeweils sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Das Prüfungsamt setzt zur Auswahl zwei Termine zur Einsichtnahme der Prüfungsakten fest, die in der Regel bereits mit der Prüfungszulassung bekannt gegeben werden. Das Recht zur Einsichtnahme im Beschwerdeverfahren und im gerichtlichen Verfahren bleibt unberührt.

III. Abschnitt

Der zweite Teil der Prüfung

§ 16

Die wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Wer den ersten Teil der Prüfung bestanden hat, ist zur wissenschaftlichen Hausarbeit zugelassen. Sie ist zu dem Termin anzufertigen, der mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt wird. Das Prüfungsamt kann aus wichtigen Gründen bis zum Versand der Aufgaben einmal eine Verschiebung um einen Termin zulassen.

(2) In der wissenschaftlichen Hausarbeit soll nachgewiesen werden, dass man in methodisch sachgemäßer Weise unter selbständiger Verarbeitung von Quellen und Literatur einen Sachverhalt entfalten, von verschiedenen Seiten beleuchten und begründet beurteilen kann.

(3) Das Prüfungsamt legt der zu prüfenden Person auf Vorschlag des Professors oder der Professorin nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b ein Thema aus dem vereinbarten Themengebiet vor.

(4) Die Ausarbeitung darf einschließlich der Anmerkungen und des Literaturverzeichnisses, jedoch ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, 40 Schreibmaschinenseiten (DIN A 4, 40 Zeilen pro Seite, 60 Anschläge pro Zeile) nicht überschreiten. Die Arbeit ist gemäß des vom Prüfungsamt herausgegebenen Merkblattes anzufertigen. Die wissenschaftliche Hausarbeit wird ohne Namensnennung abgegeben.

(5) Die Hausarbeit ist in doppelter Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Sie muss ein Literaturverzeichnis enthalten. Außerdem ist die schriftliche Versicherung abzugeben, dass sie ohne inhaltliche Hilfe ausgearbeitet wurde.

(6) Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen.

(7) Die Hausarbeit wird von zwei Personen unabhängig voneinander korrigiert, beurteilt und benotet. Diese sind der Professor oder die Professorin nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und der Fachprüfer oder die Fachprüferin nach § 2 Abs. 4; im Bedarfsfalle kann das Prüfungsamt weitere Personen berufen.

(8) Das Prüfungsamt leitet die Hausarbeit an die Korrektoren und Korrektorinnen weiter, wobei dem Fachprüfer oder der Fachprüferin (vgl. Absatz 7 Satz 2) der Name des Kandidaten oder der Kandidatin nicht bekannt gegeben, sondern die Ausarbeitung vom Prüfungsamt mit einem Kennwort und einer Kennzahl versehen wird.

(9) Die Noten der beiden Korrektoren oder Korrektorinnen werden gemittelt. Errechnet sich bei der Mittlung der Noten keine Note gemäß dem Notensystem nach § 13 Abs. 3, so wird die nächstliegende abgerundete Note gegeben.

§ 17

Bestehen der wissenschaftlichen Hausarbeit

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist bestanden, wenn die Benotung mindestens ausreichend (Note 4) erreicht. Die Note wird durch die Prüfungskommission festgesetzt.

§ 18

Gesamtprüfungsnote

(1) Das Prüfungsergebnis setzt sich zusammen aus den Noten des ersten und der Note des zweiten Teils der Prüfung (wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Es wird eine Gesamtprüfungsnote als Durchschnittsnote gebildet. Dabei zählen die Noten der Klausuren und die mündliche Fachnote im Schwerpunktfach zweifach, die sonstigen Noten der mündlichen Prüfungen einfach und die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit dreifach. § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Prüfungskommission setzt die Gesamtprüfungsnote in einer Schlusskonferenz fest.

§ 19

Zeugnis

(1) Über die bestandene Theologische Aufnahmeprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages der Schlussitzung der Prüfungskommission.

(3) Das Zeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und eine Aufstellung der Einzelnoten.

(4) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält er oder sie hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeit und die dabei zu beachtende Frist Auskunft gibt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Einsichtnahme

Das Prüfungsamt setzt zur Auswahl zwei Termine zur Einsichtnahme der Prüfungsakten fest, die in der Regel mit der Prüfungszulassung bekannt gegeben werden. Kandidaten und Kandidatinnen können innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 19 Antrag auf Einsichtnahme in den jeweils sie betreffenden Teil der Prüfungsakten an einem der beiden Termine stellen. In begründeten Einzelfällen kann ein gesonderter Termin zur Einsichtnahme gewährt werden. Das Recht zur Einsichtnahme im Beschwerdeverfahren und im gerichtlichen Verfahren bleibt unberührt.

IV. Abschnitt

Verfahrensregelungen

§ 21

Rücktritt von der Prüfung, Erkrankung

(1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin vor oder während der Klausuren von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Wird der Rücktritt im ersten Prüfungsteil nach den Klausuren oder während der mündlichen Prüfung erklärt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Der Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich erklärt werden. Ein Rücktritt im Sinne des Abs. 1 Satz 1 ist insgesamt nur einmal möglich. Nach dem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden.

(3) Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen Klausuren nicht teilnehmen, kann er oder sie sich aber der mündlichen Prüfung unterziehen, so kann Gelegenheit gegeben werden, die Klausuren nachzuholen. Die Nachholung muss vor der letzten Schlusskonferenz der Prüfungskommission (§ 13 Abs. 7) erfolgen; ist dies nicht möglich, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(4) Kann jemand wegen Krankheit oder anderer schwerwiegender Gründe, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an allen oder einzelnen mündlichen Prüfungen nicht teilnehmen, so kann die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. Ist dies nicht vor der letzten Schlusskonferenz (§ 13 Abs. 7) möglich, so muss die Nachholung aller mündlichen Prüfungen im darauf folgenden Prüfungstermin erfolgen, wobei die Ergebnisse der Klausuren bestehen bleiben. Andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

(5) Erkrankt ein Kandidat oder eine Kandidatin während der Anfertigung der Hausarbeit, so kann vom Prüfungsamt Fristverlängerung eingeräumt werden. Das gleiche gilt, wenn jemand aus anderen schwerwiegenden Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, verhindert war, die Hausarbeit termingemäß einzureichen. Wird keine Fristverlängerung gewährt, muss die wissenschaftliche Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin angefertigt werden.

(6) Dem Prüfungsamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

(7) Das Vorliegen schwerwiegender Gründe im Sinne der Absätze 3–5 wird vom Prüfungsamt festgestellt.

§ 22

Freiversuch

(1) Wer nach ununterbrochenem Studium an der dem achten Fachsemester unmittelbar folgenden Prüfung teilnimmt, kann bestandene Fachprüfungen (gemäß § 13 Abs. 5) sowie die bestandene wissenschaftliche Hausarbeit (§ 9 Buchst. b) auf Antrag erneut bis spätestens zum zweiten auf die Zeugnisübergabe (§ 19 Abs. 1) folgenden Prüfungstermin wiederholen, um das Ergebnis zu verbessern. Das bessere Ergebnis zählt.

(2) Auf die Studienzeit nach Absatz 1 Satz 1 werden folgende Beurlaubungszeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes, Elternzeiten, Zeiten des Grundwehrdienstes und Zeiten des Zivildienstes sowie
2. andere Zeiten bis zu jeweils zwei Studienhalbjahren, während derer der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nachweislich
 - a) das Praxisjahr nach der Praxisjahrverordnung³ abgeleistet hat,
 - b) an einer ausländischen Universität, mit einer anderen Unterrichtssprache als Deutsch, in einem Theologischen Studiengang studiert hat,
 - c) wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert war, soweit nicht aus diesen Beurlaubungszeiten bei der Meldung zur Theologischen Aufnahmeprüfung Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 vorgelegt werden.

³ Nr. 521

(3) Für jede nachzulernende Sprache kann die Semesterzahl des Absatzes 1 um ein Semester erhöht werden, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester. Eine Sprache ist nachzulernen, wenn nicht durch das Reifezeugnis mindestens ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.

(4) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin im Zuge des Freiversuchs vor Abschluss der Prüfung zurück, so kann der Freiversuch auch bei Einhalten der Höchstsemesterzahl gemäß Absatz 1 nicht wiederholt werden. Die Rücktrittsmöglichkeiten gemäß § 21 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

§ 23

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin einen Prüfungstermin mit Ausnahme der in § 21 Abs. 3-4 genannten Gründen versäumt oder die wissenschaftliche Hausarbeit mit Ausnahme von § 21 Abs. 5 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist abgibt. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 7 entsprechend.

(2) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« zu bewerten. In schweren Fällen kann der Ausschluss von der weiteren Prüfung ausgesprochen werden; die Prüfung gilt dann insgesamt als nicht bestanden.

(3) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« zu bewerten. In schweren Fällen kann das Prüfungsamt die zu prüfende Person von der weiteren Prüfung ausschließen; die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.

(4) Wird ein Tatbestand nach Absatz 2 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit »ungenügend« bewertet werden. In diesem Fall ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 24

Wiederholung der Prüfung, Nachprüfung

(1) Wer eine oder zwei Fachprüfungen des ersten Teils der Prüfung nicht bestanden hat, kann die nicht bestandenen Fachprüfungen auf Antrag beim nächsten oder übernächsten Examenstermin wiederholen. Bei einem späteren Wiederholungstermin, der nicht durch Krankheit oder andere schwerwiegende Gründe verursacht ist, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

(2) Wer mehr als zwei Fachprüfungen des ersten Teils der Prüfung oder die Prüfungswiederholung gemäß Absatz 1 nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung in der Regel frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

(3) Bei nicht bestandener Wiederholung der Prüfung gemäß Absatz 2 kann keine Nachprüfung gemäß Absatz 1 beantragt werden. Die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit kann bei Nichtbestehen einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Wird dabei kein Ergebnis von mindestens ausrei-

chend (Note 4) erreicht, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile genehmigen. Der Landeskirchenrat berücksichtigt dabei auch die Studiendauer.

V. Abschnitt Rechtsbehelfe

§ 25

Einspruch gegen Mängel im Prüfungsverfahren

Mängel des Prüfungsverfahrens und Verstöße gegen die Chancengleichheit, die Kandidaten oder Kandidatinnen während der Prüfung feststellen, müssen unverzüglich

- soweit sie die schriftliche Prüfung betreffen, beim Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes
- soweit sie die mündliche Prüfung betreffen, bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden.

Wird der Mangel nicht behoben, so kann innerhalb von 24 Stunden ab Bekanntgabe der Nichtabhilfe-Entscheidung schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist

- soweit er die schriftliche Prüfung und die wissenschaftliche Hausarbeit betrifft, bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder bei seinem Vertreter oder ihrer Vertreterin
- soweit er die mündliche Prüfung betrifft, bei der Prüfungskommission zu erheben. Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt jeweils durch diejenigen, bei denen der Einspruch zu erheben ist, innerhalb von weiteren 48 Stunden.

§ 26

Nachträglich festgestellte Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Erweist sich nachträglich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von dem oder der Antragstellenden oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Kenntnis des Verfahrensmangels zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung (§ 21 Abs. 3) darf der Landeskirchenrat von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 27

Beschwerde

(1) In den folgenden Fällen ist die Einlegung einer Beschwerde zulässig:

- Nichtzulassung zur Prüfung (§ 7 Abs. 1),
- Zurückweisung des Einspruchs gemäß § 25,
- Maßnahmen bei Versäumnis, Ordnungsverstoß und Ausschluss von der Prüfung (§ 23),
- Festsetzung des Prüfungsergebnisses (§ 13 Abs. 7, § 17, § 18 Abs. 3).

Die Beschwerde ist in den Fällen der Buchstaben a) bis c) innerhalb eines Monats nach Mitteilung schriftlich beim Prüfungsamt einzulegen. In den Fällen einer Überprüfung des Prüfungsergebnisses gemäß Buchstabe d) beginnt die Monatsfrist mit dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin für die Einsichtnahme in die Prüfungsakten.

(2) In der Beschwerde sind die Tatsachen anzugeben und die Rechtsgründe zu nennen, auf die die Beschwerde gestützt wird. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt. Dazu zählen insbesondere Verstöße gegen die Chancengleichheit, anerkannte Bewertungsgrundsätze und Verfahrensbestimmungen. Bewertungen können nur daraufhin überprüft werden, ob die Prüfenden von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sind, verfahrensrechtliche Bestimmungen oder allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet haben oder sich von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen. Im Übrigen unterliegt der Beurteilungsspielraum bei der Bewertung nicht der Nachprüfung.

(3) Der Landeskirchenrat entscheidet, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist.

(4) Hält der Landeskirchenrat die Beschwerde für zulässig und begründet, so hebt er die Entscheidung ganz oder teilweise auf. Er kann anordnen, dass die Prüfung von der beschwerdeführenden Person ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass die Wiederholung vor einer anderen Prüfungskommission stattzufinden hat.

(5) Bei einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Buchst. a) kann die Zulassung nach § 7 Abs. 1 unter dem Vorbehalt, dass die Beschwerde Erfolg hat, ausgesprochen werden.

§ 28

Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gibt der Landeskirchenrat der Beschwerde nicht statt, so ist gegen den die Beschwerde zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage vor dem Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zulässig. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der ELKB.

(2) § 27 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 29

Entscheidung des Verwaltungsgerichts

(1) Solange über eine Beschwerde nicht rechtskräftig entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

(2) Eine Zulassung zur Wiederholung der Prüfung oder von Teilen der Prüfung ist unter dem Vorbehalt möglich, dass über die Beschwerde rechtskräftig im Sinne der Betroffenen entschieden wird. In diesem Fall gilt ausschließlich das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Theologische Aufnahmeprüfung 2006/II für diejenigen Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 1997/1998 aufgenommen haben oder die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie ab dem Jahr 2005 absolviert haben oder die eine gemäß § 5 Buchst. e) der Zwischenprüfung gleichwertige

Prüfungsleistung als Zulassungsvoraussetzung einreichen. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung vom 8. Mai 1990 mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 1 außer Kraft.

(2) Für diejenigen Studierenden, die das Studium vor dem Wintersemester 1997/1998 aufgenommen haben, gilt weiterhin § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung (TheolAufnPO) vom 8. Mai 1990.

Anhang zur Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung – zugelassene Hilfsmittel:

- 1) Als zugelassene Hilfsmittel bei den Klausuren und der mündlichen Prüfung werden vom Prüfungsamt folgende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt:
 - a) das hebräische Alte Testament,
 - b) das griechische Neue Testament,
 - c) eine griechische Synopse,
 - d) ein hebräisch-deutsches Wörterbuch (Buhl-Gesenius),
 - e) ein griechisch-deutsches Wörterbuch,
 - f) die deutsche Bibel in der Übersetzung Dr. Martin Luthers ohne Anhang (nicht in den beiden biblischen Klausuren),
 - g) eine deutsche Konkordanz,
 - h) das Evangelische Gesangbuch (Ausgabe für die Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern und Thüringen).
- 2) Folgende in Absatz 1 genannte Hilfsmittel können von den Kandidaten und Kandidatinnen selbst mitgebracht werden:
 - a) W. Gesenius, Hebräisches und Aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, ab 17. Auflage,
 - b) Bauer-Aland, Wörterbuch zum Neuen Testament, ab 6. Auflage.

Diese Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Ausgenommen sind gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierverbotes dienen oder systematisch aufgebaut sind. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen. Das Anbringen von Seitenmarkierungen ist gestattet.

- 3) Der Besitz oder die Benutzung anderer Hilfsmittel, auch Rechner und sonstiger technischer Hilfsmittel, ist nicht gestattet.

M ü n c h e n , den 25. Juli 2005

Im Auftrag:

Dr. Dorothea Greiner, Oberkirchenrätin

Nr. 222 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung.

Vom 30. September 2005. (KABl. S. 284).

Der Landeskirchenrat erlässt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1

der Kirchenverfassung folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung:

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Ausführungsverordnung Personalstruktursicherungsgesetz) vom 28. November 2003 (KABl. S. 369), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2004 (KABl. 7/2004 S. 149), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (KABl. Nr. 3/2005 S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach §§ 30 e und 30 f DNG beträgt die Ausgleichszahlung einen monatlichen Dienstbezug pro Dienstjahr.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfindungen nach Art. 2 § 3 PSSG werden in entsprechender Anwendung von § 8 Sicherungsordnung, erhöht um einen prozentualen Zuschlag von 120 v. H., wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens vor dem 1. 12. 2005 liegt, bzw. um einen prozentualen Zuschlag von 240 v. H., wenn dieser Zeitpunkt vor dem 1. 12. 2006 liegt, berechnet.

§ 2

Diese Änderung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

M ü n c h e n , den 30. September 2005

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 223 Satzung für den Verein »Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.«.

Vom 26. Oktober 2004. (KABl. S. 147)

Präambel

Diakonie bezeugt die Liebe Gottes zu seiner Welt, die uns in Jesus Christus begegnet. Sie will Menschen in körperlicher, seelischer, geistlicher und sozialer Not helfen. Sie schließt niemanden dabei aus. Sie vollzieht sich in Wort und Tat. Sie gründet im Dienst Jesu Christi und ist auf das Zeugnis der Heiligen Schrift gewiesen.

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vereint mit seiner Gründung Traditionen, die sowohl in der Provinz Schlesien, der Provinz Brandenburg und Berlin verwurzelt als auch in den Teilungen und Verlusten Deutschlands nach 1945 begründet sind. Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg setzte die Tätigkeit des 1882 gegründeten »Provinzialausschusses für Innere Mission in der Provinz Brandenburg« ebenso fort wie die des als Reaktion auf diese Gründung 1899 ins Leben gerufenen Berliner Hauptvereins für Innere Mission, in dem 1920 der 1848 entstandene »Evangelische Verein für kirchliche Zwecke« aufging. Es vollzog 1990 die Zusammenführung von Innerer Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und Diakonisches Werk Berlin.

Das Diakonische Werk der schlesischen Oberlausitz e.V. setzte die Tätigkeit des 1863 entstandenen »Schlesischen Provinzialvereins für Innere Mission« fort.

Für die Ausrichtung der diakonischen und missionarischen Arbeit und zur Verwirklichung des Diakonats der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geben sich die zum Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. zusammenschließenden Diakonischen Werke Berlin-Brandenburg und schlesische Oberlausitz die folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen »Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.« (im Fol-

genden Diakonisches Werk genannt). Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Zeichen des Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Diakonischen Werkes ist das Kalenderjahr.

(3) Das Diakonische Werk ist kirchliches Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Sinne der Grundordnung vom 21./24.11.2003 in der jeweiligen Fassung.

(4) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in den Ländern Berlin, Brandenburg und dem Freistaat Sachsen.

§ 2

Zuordnung zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, den Freikirchen und zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi.

Das bekennen miteinander:

- die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
- der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland,
- die Evangelisch-methodistische Kirche,
- die Evangelische Brüder-Unität - Herrnhuter Brüdergemeine,
- die Heilsarmee und
- die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

(2) Dazu bekennen sich auch das Diakonische Werk und seine Mitglieder. Das Diakonische Werk und seine Mitglieder stellen sich unter den Schutz und die Fürsorge der in Abs. 1 aufgeführten beteiligten Kirchen. Das Diakonische Werk ist insoweit an die Ordnungen der beteiligten Kirchen gebunden.

(3) Das Diakonische Werk ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW EKD) angeschlossen.

§ 3

Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung von 1977. Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Das Diakonische Werk hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Nach Weisung der Heiligen Schrift und mit Bezug auf die Ordnungen der beteiligten Kirchen nimmt es sich in Wort und Tat vorbeugend, beratend und helfend menschlicher Not an.
2. Im Rahmen dieses diakonisch-missionarischen Auftrages koordiniert, fördert und unterstützt es die diakonische Arbeit und die wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder. Es regt die Errichtung hierfür erforderlicher Einrichtungen, Dienstleistungen und Arbeitsgebiete an, berät hierzu die Mitglieder und trägt Sorge für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für den notwendigen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedern.
3. Es gibt den Mitgliedern, den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen Anregungen zum diakonischen Handeln, berät sie, unterstützt die vorhandene diakonische Arbeit und hilft ihnen, diese Arbeit selbstständig und in eigener Verantwortung fortzuführen.
4. Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege übt es seine Tätigkeit insbesondere auf dem Gebiet der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Sozial- und Jugendhilfe, der Beratung und Lebenshilfe in besonderen Lebenslagen sowie im Rahmen des kirchlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages aus.
5. Es vertritt das Interesse der diakonischen Arbeit im Bereich Berlin, Brandenburg, schlesische Oberlausitz und der in ihm zusammengeschlossenen Rechtsträger gegenüber den Leitungsorganen der beteiligten Kirchen, dem DW EKD, den Ländern Berlin, Brandenburg und dem Freistaat Sachsen sowie ihren Organisationen, den Sozialversicherungsträgern sowie den Spitzenverbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Die rechtliche Selbstständigkeit der Mitglieder wird davon nicht berührt.
6. Gegenüber den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozial- und Jugendhilfe nimmt es die Vertretung auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahr, soweit das die Regionalen Diakonischen Werke, deren Zusammenschlüsse oder die Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht selbst tun.
7. Es leistet auch Hilfe in besonderen Notsituationen und bei Katastrophen.
8. Es unterstützt die diakonische Arbeit in den Gemeinden der beteiligten Kirchen.

(3) Das Diakonische Werk unterhält in der Regel keine eigenen Einrichtungen, soweit nicht außerordentliche Umstände eine andere Regelung erforderlich werden lassen.

(4) Das Diakonische Werk sucht Menschen für die diakonische Arbeit zu gewinnen und schafft Betätigungsfelder für freiwilliges ehrenamtliches Engagement.

(5) Das Diakonische Werk arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Diakonischen Werken der Kirchen zusammen.

(6) Das Diakonische Werk kann auch Spenden für andere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Vereinigungen und Zwecke entgegennehmen und weiterleiten.

§ 4

Vermögensbindung

(1) Alle Mittel, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1)

1. Mitglieder des Diakonischen Werkes können juristische Personen und nicht eingetragene Vereine werden. Mitglieder müssen einen diakonischen Auftrag wahrnehmen, die Bekenntnisgrundlage einer der beteiligten Kirchen annehmen. Ihre Satzungen sowie ihre tatsächliche Geschäftsführung müssen diesen Grundlagen entsprechen.
2. Weiter können juristische Personen als Träger von Einrichtungen Mitglieder werden, sofern sie einen diakonischen Auftrag wahrnehmen und auf der Bekenntnisgrundlage einer Kirche arbeiten, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen bzw. der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehört und nicht ausdrücklich als beteiligte Kirche ausgewiesen ist.
3. Mitglieder können ferner juristische Personen als Träger von Einrichtungen werden, die zur Erfüllung eines diakonischen Auftrages durch die Zusammenarbeit mehrerer christlicher Konfessionen entstanden sind.

(2) Regionale Diakonische Werke und deren Zusammenschlüsse sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

(3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die angeschlossenen Rechtsträger nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzung für die Anerkennung als unmittelbar gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

(4) Mitglied kann nicht sein, wer einer Vereinigung angehört, deren Zwecksetzung oder Geschäftsführung mit § 5 Abs. 1 nicht vereinbar ist.

(5) Mitglied kann nicht sein, wessen Zwecksetzung oder Geschäftsführung mit dem in der Präambel und in § 5 Abs. 1 aufgeführten Grundbestimmungen nicht vereinbar ist.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet aufgrund eines schriftlichen Antrages der Diakonische Rat, ge-

gen dessen Entscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden kann.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Diakonischen Rat.

(3) Mitglieder, die nach Satzung oder tatsächlicher Geschäftsführung die Voraussetzung für die Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3, 4 und 5 nicht mehr erfüllen oder den Satzungsbestimmungen des Diakonischen Werkes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden. Mitglieder, die sich in Auflösung oder Liquidation befinden oder die die Gemeinnützigkeit verloren haben, können im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden. Die formelle Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft im vereinfachten Ausschlussverfahren der Diakonische Rat, in allen anderen Fällen auf Empfehlung des Diakonischen Rates die Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und ihre Einrichtungen haben das Recht und die Pflicht, sich als Einrichtung der Diakonie zu bezeichnen. Sie führen das Kronenkreuz.

(2) Die Mitglieder können die Vertretung, Beratung und Hilfe des Diakonischen Werkes in Anspruch nehmen. Das gilt auch bei Investitionsplanungen und Bauvorhaben sowie der Neuaufnahme, Erweiterung und Beendigung von Arbeitsgebieten. Die Mitglieder können sich bei Anstellung und Abberufung der Leiterinnen/Leiter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter in der Geschäftsführung des Rechtsträgers mit dem Vorstand oder dem Diakonischen Rat beraten.

(3) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte durch die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter oder durch von ihnen Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung wahr. Die/Der Bevollmächtigte muss einem Mitglied angehören.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. den diakonisch-missionarischen Auftrag ihrer Einrichtung und Arbeitsgebiete zu wahren und zu mehren.
2. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien für die diakonische Arbeit und die vom Diakonischen Rat festgesetzten Grundsätze der Planung und Koordinierung diakonischer Arbeit zu beachten.
3. ihre Geschäfts- und Wirtschaftsführung ordnungsgemäß zu gestalten. Sie haben dem Diakonischen Werk:
 - jährlich die Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers oder einer/eines anderen geeigneten Prüferin/Prüfers einzureichen, wonach gegen die Kassen- und Wirtschaftsführung keine Bedenken bestehen,
 - sofern eine Bilanz erstellt wird jährlich eine Bilanzübersicht, die von der Wirtschaftsprüferin/vom Wirtschaftsprüfer bestätigt ist, sowie
 - den aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaft, sobald er vorliegt, vorzulegen.
 - Aus wichtigem Grund kann die Vorlage des Prüfberichts der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers und der Lagebericht verlangt werden.
4. Beiträge gem. § 8 zu leisten.
5. die Beteiligung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Verantwortung ihrer Arbeit im Rahmen des Mitarbeitervertretungsrechts des DW EKD oder einer der beteiligten Kirchen zu verwirklichen.

6. das Arbeitsrecht eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes oder des DW EKD oder einer der beteiligten Kirchen zu übernehmen. Der Diakonische Rat kann von dieser Verpflichtung Ausnahmen zulassen und außerdem Arbeitsvertragsrichtlinien bzw. Tarifverträge dem Arbeitsrecht der Diakonie zuordnen. Die eigenständigen Rechte der genossenschaftlichen Diakonie bleiben unberührt;
7. auf eine angemessene Alterssicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuwirken.

§ 8

Jahresbeitrag

Das Diakonische Werk erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Mitgliedern Jahresbeiträge.

§ 9

Organe

Organe des Diakonischen Werkes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Diakonische Rat,
3. der Vorstand.

§ 10

Wahlen und Beschlüsse

(1) Gewählt werden die Organvertreterinnen/Organvertreter der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Werden mehr Personen vorgeschlagen als gewählt werden, ist diejenige mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit von mehreren Personen ist eine Stichwahl durchzuführen, wenn davon die Wahl als Organvertreterin/Organvertreter abhängt.

Die Zusammenfassung der Wahlvorschläge in einer Liste ist möglich.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, sowie des Einvernehmens mit den beteiligten Kirchen.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.

Ihr gehören ferner zwei Personen mit jeweils einer Stimme an, die von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz berufen werden, sowie je eine Person, die von den übrigen beteiligten Kirchen gem. § 2 Abs.1 entsandt werden.

(2) An der Mitgliederversammlung nehmen mit beratender Stimme teil:

1. die Mitglieder des Diakonischen Rates,
2. der Vorstand,
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen i. S. des § 54 MVG i. d. F. Art. 1 § 7 RechtsVO der EKIBB vom 11.11.94 in der jeweils geltenden Fassung,

4. eine Vertreterin/ein Vertreter des Dienstgeberverbandes Diakonie Berlin-Brandenburg.

Soweit diese Personen ein Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, verbleibt ihnen das Stimmrecht gemäß Abs. 1.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und die/den erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jährlich einmal auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt oder dies schriftlich begründet von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

(6) Anträge, über welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind der/dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn der Sitzung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, vorbereitet und geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßig stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Behandlung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und Festlegung der Ziele der Arbeit der Diakonie.
2. Austausch und Auswertung von Erfahrungen auf allen Gebieten der diakonischen Arbeit.
3. Festlegung von Grundsätzen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts.
4. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der/des Vorsitzenden des Diakonischen Rates und des Vorstandes.
5. Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Diakonischen Rates.
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Diakonischen Rates zur Ablehnung einer Mitgliedsaufnahme und über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 6 Abs. 1.
7. Beschlussfassung zum Ausschluss auf Empfehlung des Diakonischen Rates hin, wenn es sich nicht um die formelle Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft durch den Diakonischen Rat handelt gem. § 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz.

8. Beschlussfassung zur Beitragsordnung und Festsetzung der Jahresbeiträge gem. § 8.

9. Wahl bzw. Nachwahl der Mitglieder des Diakonischen Rates gem. § 13 Abs. 1 Ziffer 2.

10. Wahl bzw. Nachwahl von zwei Vertreterinnen/Vertretern der Lebens- und Dienstgemeinschaften in den Diakonischen Rat.

11. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen.

12. Beschlussfassung zur Auflösung.

§ 13

Diakonischer Rat

(1) Dem Diakonischen Rat gehören an:

1. die/der Vorsitzende der Mitgliederversammlung;
2. sechs Personen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden;
3. vier von der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu entsendende Vertreterinnen/Vertreter;
4. zwei Vertreterinnen/Vertreter der übrigen beteiligten Kirchen, zu deren Entsendung Einvernehmen herzustellen ist;
5. zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreterinnen/Vertreter der Lebens- und Dienstgemeinschaften;
6. die Vorsitzenden der Fachverbände gem. § 16 Abs. 3 oder ein vom Fachverband entsandtes Vorstandsmitglied;
7. eine/ein von der Mitgliederversammlung der Konferenz der Regionalen Werke (KRDW) gewählte Vertreterin/gewählter Vertreter bzw. von deren Zusammenschlüssen.

(2) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Diakonischen Rates und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Schatzmeisterin/den Schatzmeister sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

(3) Der Diakonische Rat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, auf Einladung der/des Vorsitzenden des Diakonischen Rates zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

(4) Der Diakonische Rat bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet eines der unter § 13 Abs. 1 Ziff. 3 oder 4 genannten Mitglieder aus, so entsendet die jeweilige Kirche eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Wechselt der Vorsitz im Fachverband, so endet die Mitgliedschaft der/des bisherigen Vorsitzenden und die/der neue Vorsitzende wird Mitglied im Diakonischen Rat. Scheidet eines der unter § 13 Abs. 1 Ziff. 2, 5 und 7 genannten Mitglieder aus, so findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung statt.

(5) Die/Der Vorsitzende des Diakonischen Rates muss den Diakonischen Rat binnen zwei Wochen einberufen, wenn ein dringendes Erfordernis vorliegt oder dies schriftlich begründet von einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

(6) An den Sitzungen des Diakonischen Rates nimmt der Vorstand gem. § 15 Abs. 1 mit beratender Stimme teil.

(7) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder mindestens eine/einer ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend sind.

(8) Die Mitglieder des Diakonischen Rates haben aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder vom Diakonischen Rat für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Diakonischen Rat. Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu Sitzungen des Diakonischen Rates hinzugezogen werden.

§ 14

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat hat folgende Aufgaben:

1. Er behandelt Grundsatzfragen der Diakonie sowie die Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit.
2. Er beschließt den Wirtschafts- und Stellenplan.
3. Er beschließt über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
4. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung.
5. Er beschließt über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
6. Er beschließt über die Beteiligung an Körperschaften.
7. Er beschließt über die Aufnahme von Anleihen und Krediten von mehr als TEUR 100, sofern diese Beschlussfassung nicht bereits Bestandteil der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan gem. Ziff. 2 ist.
8. Er beschließt über die Gründung bzw. Übernahme von Einrichtungen durch das Diakonische Werk, sofern außerordentliche Umstände dies erforderlich machen. Er beschließt über wesentliche Änderungen und die Auflösung eigener Einrichtungen des Diakonischen Werkes gem. § 3 Abs. 3.
9. Er wählt die Direktorin/den Direktor im Einvernehmen mit der Leitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
10. Er beruft mindestens eine weitere Person als Mitglied des Vorstandes.
11. Er genehmigt den Geschäftsverteilungsplan und gegebenenfalls die Geschäftsordnung des Vorstandes.
12. Er entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes.
13. Er bestätigt die Fachverbände gemäß § 16.
14. Er fasst den Beschluss zur Aufnahme von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 1, den Beschluss zum Ausschluss gem. § 6 Abs. 3 Satz 2, 1. Halbsatz und gibt die Empfehlung auf Ausschluss gem. § 6 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz.
15. Er wählt die Mitglieder des Schlichtungsausschusses gem. § 19.
16. Er schlägt der Mitgliederversammlung eine Liste zur Wahl von sechs Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder in den Diakonischen Rat vor (die Mitgliederversammlung kann weitere Kandidatinnen/Kandidaten vorschlagen).
17. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.

(2) Der Diakonische Rat bildet Fachausschüsse, die von den Vorsitzenden der zuständigen Fachverbände geleitet werden. Die Fachausschüsse unterstützen den Diakonischen Rat bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Vorstandsmitglieder der Fachverbände sind Mitglieder der Fachausschüsse. Der Diakonische Rat kann aus seiner Mitte weitere Mitglieder berufen. Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

(3) Der Diakonische Rat bildet einen Wirtschaftsausschuss als ständigen Ausschuss. Ihm gehören an die Schatzmeisterin/der Schatzmeister, die stellvertretende Schatzmeisterin/der stellvertretende Schatzmeister sowie ein weiteres Mitglied des Diakonischen Rates. Der Wirtschaftsausschuss berät den Vorstand in wirtschaftlichen Fragen und bereitet die Beschlüsse des Diakonischen Rates in diesem Bereich vor. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses teil.

§ 15

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus der Direktorin/dem Direktor und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen. Die Direktorin/Der Direktor ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Die Direktorin/Der Direktor muss Pfarrerin/Pfarrer sein.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Diakonischen Rates gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gegenüber Dritten bedarf bei Beschlüssen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, über die Beteiligung an Körperschaften sowie die Aufnahme von Anleihen und Krediten von mehr als TEUR 100 gem. § 14 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 der Genehmigung durch den Diakonischen Rat.

(3) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Diakonischen Werkes sind die Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Der Diakonische Rat kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(4) Der Vorstand unterliegt dem Weisungs- und Aufsichtsrecht des Diakonischen Rates gemäß § 14. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, welcher der Genehmigung des Diakonischen Rates bedarf.

(5) Der Vorstand beruft zu seiner Beratung in Grundsatzfragen diakonischer Arbeit eine Konferenz der leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle ein und legt deren Geschäftsordnung fest.

§ 16

Fachverbände

(1) Mitglieder, die gleichen Aufgaben dienen, können sich in Fachverbänden des Diakonischen Werkes zusammenschließen. Die Fachverbände bedürfen der Bestätigung des Diakonischen Rates gem. § 14 Abs. 1 Ziff. 13.

(2) Die Fachverbände sollen wirtschaftlicher und organisatorischer Bestandteil des Diakonischen Werkes sein.

(3) Sie wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden; die/der Vorsitzende ist in der Regel Mitglied des Diakonischen Rates. Es kann auch ein anderes Vorstandsmitglied in den Diakonischen Rat entsandt werden.

(4) In die Fachverbände können Einrichtungen, Werke und Träger von sozialen Diensten als Gäste mit beratender Stimme aufgenommen werden, wenn die Zusammenarbeit vom Fachverband für nützlich gehalten wird.

§ 17

Ordnung der Fachverbände

Jeder Fachverband gibt sich eine Ordnung oder Satzung, deren Übereinstimmung mit dieser Satzung vom Diakonischen Rat festzustellen ist.

Das Zusammenwirken eines jeden Fachverbandes mit dem Diakonischen Werk wird über eine gesonderte Vereinbarung geregelt, die vom Diakonischen Rat zu bestätigen ist.

§ 18

Aufgaben der Fachverbände

(1) Die Fachverbände nehmen ihre Aufgaben entsprechend ihrer Satzung/Ordnung auch wahr durch:

1. Information und Beratung ihrer Mitglieder,
2. Mitwirkung bei der Willensbildung des Diakonischen Werkes,
3. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Fachverbände beschließen über die Ausstattung ihrer Geschäftsstellen. Sie sorgen, soweit erforderlich und möglich, durch entsprechende Beitragsleistungen an das Diakonische Werk dafür, dass im Rahmen dessen Wirtschaftsplanes ausreichende Mittel für die Geschäftsstellenarbeit vorhanden sind. Gegebenenfalls beschließt der Diakonische Rat über die Finanzierung.

(3) Die Mitglieder der Vorstände der Fachverbände sollen als Mitglied des jeweiligen Fachausschusses des Diakonischen Rates vorgeschlagen werden.

§ 19

Schlichtungsausschuss

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Diakonischen Werkes und für den Fall der Anfechtung von Beschlüssen und Wahlen des Diakonischen Rates und der Mitgliederversammlung wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Der Diakonische Rat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer des Ausschusses. Der/Die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des schiedsrichterlichen Verfahrens gem. 10. Buch ZPO. Der Schlichtungsausschuss entscheidet, sofern die Beteiligten bei Anrufung des Schlichtungsausschusses erklären, sich dem Schlichtungsverfahren zu unterwerfen.

§ 20

Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen aller Organe sowie der Fachverbände sind Niederschriften anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 21

Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen

Die Unwirksamkeit von Beschlüssen und Wahlen kann wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder die Satzung binnen einer Frist von einem Monat beim Schlichtungsausschuss gem. § 19 geltend gemacht werden, wenn eine Berichtigung nicht erfolgt ist; es sei denn, dass durch den Verstoß das Abstimmungs- oder Wahlergebnis nicht beeinflusst werden konnte. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung oder der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Nach Ablauf der Frist können Anfechtungsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, die/der Anfechtungsberechtigte war ohne Verschulden an der rechtzeitigen Einreichung gehindert. Die Geltendmachung der Nichtigkeit bleibt hiervon unberührt.

§ 22

Auflösung

(1) Über die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller satzungsmäßigen stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertreter anwesend ist. Der Beschluss, das Diakonische Werk aufzulösen, erfordert die Zustimmung von sieben Achtel der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter. Ist die zur Beschlussfassung erforderliche Zahl von Vertreterinnen und Vertretern nicht anwesend, so ist binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter die Auflösung des Diakonischen Werkes beschließt, wenn sieben Achtel der erschienenen stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter sich für die Auflösung erklären.

(2) Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchen.

(3) Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes nach Abstimmung der bestehenden Verbindlichkeiten entsprechend der finanziellen Leistungen der beteiligten Kirchen und der ihnen zuzuordnenden Mitglieder an das Diakonische Werk an die beteiligten Kirchen mit der Auflage, es ausschließlich unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere zur Förderung der diakonischen Arbeit zu verwenden.

§ 23

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Nach Eintragung der Satzung in das Vereinsregister ist von der/dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung alsbald eine Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 4 dieser Satzung einzuladen.

(2) Bis zur Bildung des Diakonischen Rates nach § 13 dieser Satzung bleibt der gem. § 15 der Satzung vom 15.01.1999 gebildete Diakonische Rat im Amt und übernimmt die Aufgaben nach dieser Satzung.

(3) Die Beitragsordnung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg vom 25. 1. i. d. F. vom 17. 9. 2001 und die Festsetzung der Jahresbeiträge vom 21. 9. 2004 sowie die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge des Diakonischen Werkes der schlesischen Oberlausitz vom 8. 4. 2003 bleiben bis zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes gem. § 13 Ziff. 7 in Kraft.

(4) Die vom Diakonischen Rat festgestellten Satzungen der Fachverbände behalten Gültigkeit.

(5) Wird die Fassung der neu beschlossenen Satzung vom Vereinsgericht oder Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Inhalt der Satzung jedoch nicht berühren dürfen.

(6) Die Satzung tritt am 1. 1. 2005 in Kraft.

(7) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes der schlesischen Oberlausitz haben darauf Anspruch, als Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz aufgenommen zu werden.

B e r l i n , den 26. Oktober 2004

Dr. Detlev W. B e l l i n g, M. C. L.

Vorsitzender der Mitgliederversammlung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. 10. 2004 verabschiedet. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 13. 1. 2005.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 224 Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens (Grundvermögensverordnung – GrVVO) .

Vom 30. August 2005. (ABl. S. 355)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 94 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. April 2005 (ABl. 2005 S. 165) , folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für das Grundvermögen der Körperschaften der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 2

Nachweis, Begehung

(1) Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind auf den Namen des kirchlichen Rechtsträgers unter Angabe der Zweckbestimmung im Grundbuch einzutragen. Gleiches gilt für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten Dritter.

(2) Das kirchliche Grundeigentum ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu begehen. Dabei sind insbesondere Bestand, Zustand, Nutzung, Ertrag und Bewirtschaftung zu überprüfen sowie etwa notwendige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen.

§ 3

Bedeutung und Bindung des Grundeigentums

(1) Kirchliches Grundeigentum dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerungen sind nur zulässig, wenn besondere öffentliche oder wirtschaftliche Gründe vorliegen.

(2) Bei der Veräußerung ertragbringender Grundstücke ist der Erlös durch den Kauf von Ersatzland (§ 5) wieder anzulegen oder einer für den Grunderwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen, es sei denn, dass das zu veräußernde Grundstück nur einen geringen Wert aufweist. Bei Grundstücken des Kirchenvermögens kann der Veräußerungserlös an Stelle der Ersatzlandbeschaffung zur Ausstattung einer nicht rechtsfähigen Stiftung (§ 6) verwendet werden. Unabhängig davon können 20 Prozent des Veräußerungserlöses zweckbestimmt für Baumaßnahmen verwendet oder einer Baurücklage zugeführt werden.

§ 4

Wertbestimmung bei Grundstücksübertragungen

(1) Bemessungsgrundlage für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken ist der Verkehrswert. Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der zum Zeitpunkt der Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks, ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse, zu erzielen wäre.

(2) Zur Bestimmung des Verkehrswertes ist vor der Grundstücksübertragung eine Wertermittlung des Grund-

stückes auf der Grundlage der Wertermittlungsverordnung des Bundes in Verbindung mit den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn das zu übertragende Grundstück nur einen geringen Wert aufweist, ist die ortsgerichtliche Schätzung oder eine Wertermittlung nach der Richtwertkarte ausreichend.

(3) Bei Veräußerung von Grundstücken an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für ihren Dienst eine Vergütung erhalten, Mitglieder des Kirchenvorstandes und ihre Familienangehörigen ist der Wert durch Gutachten des örtlichen Gutachterausschusses oder eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu ermitteln.

§ 5

Ersatzlandbeschaffung

Als Ersatzland sollen ertragsfähige Grundstücke und sicher verpachtbare landwirtschaftliche Nutzflächen gekauft werden. Der Kauf von Bauerwartungsland oder Bauland setzt voraus, dass das Land in absehbarer Zeit für einen bestimmten Zweck der kirchlichen Körperschaft benötigt wird oder im Erbbaurecht vergeben werden kann. Das Ersatzland soll der abgegebenen Fläche in Hinblick auf Größe und erzielbare Erträge gleichwertig sein. Entsprechendes gilt für den Tausch von Grundstücken.

§ 6

Verwendung von Grundstückserlösen als Stiftungsvermögen

(1) Im Falle der Errichtung einer nicht rechtsfähigen Stiftung aus Grundstückserlösen ist in der Satzung der Stiftung vorzusehen, dass

1. der Stiftungszweck die Förderung kirchlicher Aufgaben ist,
2. das Stiftungsvermögen bei der Gesamtkirchenkasse angelegt werden soll,
3. jährliche Erträge in Höhe des inflationsbedingten Wertverlustes dem Stiftungsvermögen wieder zugeführt werden.

(2) Bei Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen wieder in Grundbesitz anzulegen oder einer für den Grunderwerb zweckbestimmten Rücklage zuzuführen.

(3) Anlagen von Stiftungsvermögen, die abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nicht bei der Gesamtkirchenkasse angelegt werden, bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

§ 7

Bewirtschaftung

(1) Das kirchliche Grundeigentum ist unter Berücksichtigung kirchlicher, sozialer und ökologischer Belange so zu bewirtschaften, dass seine Zweckbestimmung dauerhaft und wirtschaftlich erfüllt wird. Die kirchlichen Körperschaften sollen sich zur Verwaltung ihres Grundeigentums der Unterstützung der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltungen bedienen.

(2) Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren sind der Kirchenverwaltung frühzeitig anzuzeigen. Auf eine wertgleiche Landabfindung ist zu achten.

(3) Bei Verpachtung, Vermietung, Bestellung von Erbbaurechten oder Einräumung sonstiger Nutzungsrechte sind die gesamtkirchlichen Vertragsmuster zu verwenden.

§ 8

Pfarreivermögen

(1) Das Pfarreivermögen dient aufgrund seiner Widmung ausschließlich der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Es ist daher in seinem Bestand zu erhalten und darf wegen der Widmung keinem anderen Vermögen einverleibt werden.

(2) Werden Grundstücke des Pfarreivermögens entwickelt, so hat die kirchliche Körperschaft hierüber einen Beschluss herbeizuführen und über die Art der Entschädigung des Pfarreivermögens zu beschließen.

§ 9

Erbbaurechte

(1) Die Vergabe von Erbbaurechten an kirchlichem Grundvermögen ist zulässig.

(2) Der Erbbauzins wird auf der Grundlage des Verkehrswertes des Erbbaugrundstückes errechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Vergabe des Erbbaurechtes; im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Erbbauzins beträgt jährlich 4 v. H. des Verkehrswertes bei Wohnerbbaurechten und mindestens 5 v. H. bei sonstigen, insbesondere bei gewerblich genutzten Erbbaurechten. Bei gemischter Nutzung gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Erbbauzins nach dem Verhältnis der verschiedenen Nutzungsarten auf dem Erbbaugrundstück zu berechnen ist. Aus kirchlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen kann der Erbbauzins für einen begrenzten Zeitraum bis auf 2 v. H. des Verkehrswertes reduziert werden.

(4) Bei der Bestellung von Erbbaurechten ist eine Geldwertsicherungsklausel zu vereinbaren.

(5) Bei der Anhebung des Erbbauzinses für bereits ausgegebene Erbbaurechte ohne Geldwertsicherungsklausel ist der Erbbauzins im Rahmen des geltenden Rechtes an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

§ 10

Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften

(1) Über die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken sowie für die Bestellung von Erbbaurechten sind Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften herbeizuführen.

(2) In dem Beschluss ist die genaue katasteramtliche Bezeichnung des Grundstückes sowie seine Größe anzugeben. Zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist der Beschluss in beglaubigter Form bei der Kirchenverwaltung einzureichen. Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. Ein Grundbuchauszug nach dem neuesten Stand,
2. bei Grundstücksteilung zusätzlich ein Katasterauszug (Veränderungsnachweis),
3. zwei Abschriften des Vertrages.

(3) Bei der Beurkundung von Verträgen im Rahmen von Absatz 1 ist die Rechtswirksamkeit von der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abhängig zu machen.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Veräußerung von Grundvermögen, die Vergabe von Erbbaurechten sowie den Erwerb von Grundvermögen vom 6. Oktober 1980 (ABl. 1980 S. 191), zuletzt geändert am 26. Februar 2004 (ABl. 2004 S. 352), außer Kraft.

(2) Die Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens und über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt.

D a r m s t a d t , den 19. September 2005

Für die Kirchenleitung

Dr. S t e i n a c k e r

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 225 Vereinbarung über die Kooperation in der Vikariatsausbildung/in dem Vorbereitungsdienst zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Vom 18. Juni 2005. (KABl. S. 66)

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, diese jeweils vertreten durch die Kirchenleitungen, schließen folgende Vereinbarung:

1. Für den Vorbereitungsdienst/die Vikariatsausbildung wird ein Verbund des Predigerseminars der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und des gemeinsamen Predigerseminars der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gebildet. Es gelten der in der Anlage beigelegte Zeitplan und die anliegenden Festlegungen für die inhaltliche Gestaltung des Vorbereitungsdienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Die Vikarinnen und Vikare aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden am Predigerseminar Ludwigslust ausgebildet, die Vikarinnen und Vikare der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche am Nordelbischen Predigerseminar.

3. Angestrebt wird ein Anteil von 25 % gemeinsam durchgeführter Kurse. Darüber hinaus soll der Austausch von Ausbilderinnen und Ausbildern sowie Referentinnen und Referenten gefördert werden.

4. Die Kirchen streben eine Überarbeitung ihrer rechtlichen Bestimmungen für den Vorbereitungsdienst (Zulassung usw.) und der Prüfungsordnungen im Blick auf eine Vereinheitlichung an.

5. Ein finanzieller Ausgleich für gemeinsame Kurse und andere Ausbildungsveranstaltungen erfolgt nicht. Die Kosten tragen die beiden Predigerseminare je für sich.

6. Durch die Kirchenleitungen wird ein Ausschuss gebildet, der die gemeinsame Arbeit der Predigerseminare begleitet und fördert und der den jeweiligen Kirchenleitungen berichtet.

7. Diese Vereinbarung wird zunächst für fünf Jahre abgeschlossen. Eine vorzeitige Beendigung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
8. Diese Vereinbarung tritt mit Bestätigung durch die Kirchenleitungen in Kraft.

Koppelsberg bei Plön, den 18. Juni 2005

Für die Kirchenleitung
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
gez. Dr. Hans Christian Knuth
Bischof

Für die Kirchenleitung
der Pommerschen Evangelischen Kirche
gez. Dr. Hans-Jürgen Bromelt
Bischof

Für die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
gez. Hermann Beste
Landesbischof

Nr. 226 Ordnung über die Führung der Pfarrchroniken (Chronikordnung).

Vom 16. August 2005. (KABl. S. 67)

Vorbemerkung

Pfarrchroniken sind kirchliche Ortschroniken. Sie dokumentieren das Gemeindeleben, das sich in den Akten häufig nur bruchstückhaft widerspiegelt. Sie sind eine notwendige Ergänzung zur Aktenüberlieferung. Aus ihnen gewinnt der Amtsnachfolger ein Bild über die kirchlichen Gemeindeverhältnisse. Für Historiker und Ortschronisten sind sie unverzichtbare Quellen für die Darstellung des Gemeindelebens.

§ 1

Führung der Chronik

(1) Für jede Kirchgemeinde ist eine besondere Pfarrchronik zu führen, in die alle wichtigen Begebenheiten aus dem Leben der Kirchgemeinde einzutragen sind. Dies gilt auch für verbundene Kirchgemeinden. Für vereinigte Kirchgemeinden ist eine gemeinsame Pfarrchronik zu führen.

(2) Die Führung der Chronik obliegt dem zuständigen Pastor.

(3) Die Chronik soll laufend geführt werden. Die Eintragungen sollen weder den Charakter eines Tagebuchs noch den eines Jahresrückblicks haben. Die Ereignisse sollen zeitnah als Augenzeugenbericht dargestellt werden, sobald sie abgeschlossen sind und solange sie noch frisch in Erinnerung sind. Sie sollen den Eindruck des wirklichen Erlebens vermitteln und nicht durch spätere Rekonstruktion oder Reflexion bestimmt sein. Die Darstellung muß sachlich sein und sich unangemessener Parteinahme enthalten. Unter Umständen ist die Richtigkeit von Tatsachen zu überprüfen, ehe sie niedergeschrieben werden.

§ 2

Inhalt der Chronik

(1) Der Inhalt der Chronik wird durch ihren Charakter als kirchliche Ortschronik bestimmt. Die Chronik hat alles das

zu verzeichnen, was mit der Kirche, der Kirchgemeinde sowie dem kirchlichen und kirchgemeindlichen Leben in unmittelbarem Zusammenhang steht. In kleineren Orten können darüber hinaus Begebenheiten der politischen Gemeinde, des gesellschaftlichen Lebens und des Vereinslebens aufgenommen werden.

(2) Als Anregung für die inhaltliche Gestaltung der Chronik sind folgende Stichworte zu nennen:

1. Feier des Gottesdienstes und der Sakramente (Liturgie, Häufigkeit und Zeit, besonders gestaltete Gottesdienste zu besonderen Anlässen, Amtstrachten)
2. Feste, Feiern, Veranstaltungen
3. Kirchlicher Unterricht
4. Diakonische Arbeit
5. Gruppen und Kreise
6. Gewohnheiten und außergewöhnliche Begebenheiten
7. Personelle und strukturelle Veränderungen der Kirchgemeinde, ihrer Organe und Einrichtungen
8. Bautätigkeit
9. Veränderungen in den Rechten und im Vermögen der Kirchgemeinde (Patronat, Gebäude, Grundbesitz)
10. Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft
11. Ökumenische und missionarische Arbeit
12. Beteiligung an überregionalen Begebenheiten (Kirchentage, Landeskirche)

(3) Nicht für die Chronik bestimmt sind folgende Angaben und Gegenstände:

1. Begebenheiten der speziellen Seelsorge.
2. Berichte, Statistiken und andere Aufzeichnungen, die ohnehin in den Akten der Pfarregistratur abgelegt sind.
3. Bilder, Handzettel, Zeitungsausschnitte. Diese können als Kopie oder Ausdruck in die Chronik eingebunden werden oder sind gesondert zu verwahren.

§ 3

Form der Chronik

(1) Die Pfarrchroniken sind grundsätzlich fertig gebundene Bücher in Folio- oder DIN-A4-Format. Werden die Pfarrchroniken in Loseblattform geführt, sind die losen Blätter in angemessenen Zeitabständen zu binden.

(2) Die Aufzeichnungen sind in lesbarer Handschrift oder in gedruckter Form anzufertigen und jedes Mal mit dem Datum der Abfassung und Unterschrift abzuschließen. Für spätere Ergänzungen und Hinweise ist ein Rand von 5 cm frei zu lassen.

(3) Für die Anfertigung der Pfarrchroniken sind archivfähige Schreib-, Druck- und Kopiermaterialien sowie alterungsbeständiges Papier zu verwenden.¹

§ 4

Einsichtnahme in die Chronik

(1) Die Chronik darf nicht entliehen werden und kann an Außenstehende nur bei Vorliegen besonderer Gründe zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Die Verwendung der Chronik zu Ausstellungszwecken bedarf der Genehmigung durch den Landessuperintendenten.

¹ Hierbei sind die gängigen Normen zu beachten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung gelten die DIN-ISO-Norm 11798 für archivfähige Schreib-, Druck- und Kopiermaterialien sowie die DIN-ISO-Norm 9706 für alterungsbeständiges Papier.

(2) Geschlossene Chronikbände sind 30 Jahre nach dem letzten Eintrag nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes und der Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes benutzbar.

§ 5

Aufbewahrung der Chronik

Die Chronik ist verschlossen, feuersicher und trocken aufzubewahren. Während der Vakanz ist die Chronik in die persönliche Obhut des Kurators zu nehmen.

§ 6

Revision der Chronik

Die ordnungsgemäße Führung der Chronik ist vom Landessuperintendenten alle drei Jahre zu überprüfen.

§ 7

Sprachregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zirkular-Verordnung vom 2. April 1898 betr. Einrichtung und Weiterführung von Pfarrchroniken außer Kraft.

Schwerin, den 23. August 2005

Der Oberkirchenrat

F l a d e

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 227 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18, S. 345)

Auf Grund von Artikel II des Kirchengesetzes vom 25. November 2004 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 10. August 1996 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 330) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes in der seit dem 1. Mai 2004 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Leer, den 5. April 2005

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schmidt

Duin

Anlage:

Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 25. November 2004

§ 1

(1) Dem zwischen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe abzuschließenden und diesem Kirchengesetz als Anlage beigegebenen Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird zugestimmt.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, diesen Vertrag für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) abzuschließen.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bindend.

§ 2

(1) Die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation gewählten Synodalen bleiben in diesem Amt, auch wenn ihr Amt als Mitglied der Gesamtsynode infolge des Ablaufs der Amtszeit der Gesamtsynode endet.

(2) Für die nach § 6 Absatz 1 des Vertrages in die Synode der Konföderation zu wählenden Synodalen wählt die Gesamtsynode aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Ersatzmitglieder vier nichttheologische und zwei theologische Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Bei Verhinderung eines oder einer gewählten Synodalen nehmen die nichttheologischen oder die theologischen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen - in der Reihenfolge der bei der jeweiligen Gruppenwahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen auf die Kandidaten oder Kandidatinnen entfallenen Stimmenzahl - an der Tagung der Synode teil; bei Ausscheiden eines oder einer gewählten Synodalen gilt das gleiche bis zur Neuwahl eines oder einer Synodalen. Bei Stimmengleichheit bestimmt sich die Teilnahme an der Synode durch Losentscheid, den das Moderamen der Gesamtsynode herbeiführt.

(3) Die Wahl der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gilt für die Dauer der Amtszeit der Synodalen der Konföderation aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).

(4) Das Verlangen, die Synode der Konföderation gemäß § 6 Absatz 5 des Vertrages einzuberufen, kann für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sowohl von der Gesamtsynode als auch von dem Moderamen der Gesamtsynode erhoben werden und wird von dem Moderamen der Gesamtsynode ausgesprochen.

§ 3

(1) Das von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nord-

westdeutschland) gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 3 des Vertrages zu entsendende Mitglied des Rates und dessen Stellvertreter werden vom Moderamen der Gesamtsynode bestellt.

(2) Der Kirchenpräsident/Die Kirchenpräsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin sind, vorbehaltlich ihrer Zulassung, verpflichtet, gemäß § 9 Absatz 4 des Vertrages an den Sitzungen des Rates der Konföderation als sachkundige Mitglieder der Kirchenleitung bzw. des Kirchenamtes teilzunehmen.

(3) Das Verlangen, den Rat der Konföderation gemäß § 9 Absatz 2 des Vertrages einzuberufen, kann für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) sowohl von der Gesamtsynode als auch vom Moderamen der Gesamtsynode gestellt werden und wird vom Moderamen der Gesamtsynode ausgesprochen.

§ 4

(1) Für die Unterrichtung des Rates der Konföderation gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages ist das Moderamen der Gesamtsynode zuständig.

(2) Die Einsetzung von Ausschüssen der Konföderation für bestimmte Sachgebiete gemäß § 10 des Vertrages geschieht im Benehmen mit dem Moderamen der Gesamtsynode.

(3) Das gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages erforderliche Einvernehmen über die Berufung des Leiters der Geschäftsstelle der Konföderation und seines Stellvertreters ist mit dem Moderamen der Gesamtsynode herzustellen.

§ 5

(1) Für die Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), die die Rechtsetzung der Konföderation betreffen, ist das Moderamen der Gesamtsynode zuständig, soweit nicht dieses Kirchengesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Legt der Rat der Konföderation gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nahe, eine beabsichtigte kirchengesetzliche Regelung zunächst zurückzustellen, so unterrichtet das Moderamen der Gesamtsynode unverzüglich die mit dem Entwurf etwa befasst gewesenen Ausschüsse der Gesamtsynode. Liegt der Entwurf bereits der Gesamtsynode vor, ist die Gesamtsynode unverzüglich durch das Moderamen der Gesamtsynode zu unterrichten.

(3) Vor der Abgabe von Erklärungen gemäß § 15 Absatz 3 und § 17 Absatz 4 des Vertrages darüber, ob die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) mit einer gemeinsamen Regelung einverstanden ist, ist die Zustimmung der Gesamtsynode herbeizuführen. Bei einem gemeinschaftlichen Gesetz, durch das die Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) geändert werden würde, kann die Zustimmung der Gesamtsynode nur gemäß § 88 der Kirchenverfassung erteilt werden.

(4) Die gemeinschaftlichen Kirchengesetze und die Verordnungen des Rates der Konföderation werden unverzüglich dem Moderamen der Gesamtsynode vorgelegt. Das Moderamen der Gesamtsynode entscheidet, ob ändernde oder ergänzende Rechtsvorschriften der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für erforderlich oder

wünschenswert gehalten werden und welcher Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgeschlagen wird. Ergänzende oder ändernde Rechtsvorschriften gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages werden zu gemeinschaftlichen Kirchengesetzen durch Kirchengesetze der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), zu Verordnungen des Rates der Konföderation durch Rechtsverordnung des Moderamens der Gesamtsynode erlassen.

(5) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens eines gemeinschaftlichen Kirchengesetzes wird gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom Moderamen der Gesamtsynode bestimmt, wenn keine kirchengesetzliche Regelung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 dieses Gesetzes getroffen wird.

§ 6

(1) Soweit im Haushaltsplan für die Entrichtung entsprechender Sonderumlagen Mittel bereitgestellt worden sind, ist das Moderamen der Gesamtsynode für die Entscheidung darüber zuständig, ob und in welchem Umfang die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages von Einrichtungen der Konföderation Gebrauch macht. Stehen hierfür Haushaltsmittel nicht bereit, bedarf ein solcher Beschluss der Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode und der nachträglichen Zustimmung der Gesamtsynode gemäß § 78 Absatz 4 Kirchenverfassung.

(2) Eine Erklärung gemäß § 21 Absatz 2 des Vertrages kann das Moderamen der Gesamtsynode abgeben, falls im Haushaltsplan entsprechende Mittel für diesen Zweck bereitgestellt worden sind; andernfalls ist die vorherige Zustimmung der Gesamtsynode erforderlich.

§ 7

Die Kündigung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesamtsynode und wird durch das Moderamen der Gesamtsynode ausgesprochen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.¹

Nr. 228 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 21. April 2005. (GVBl. Bd. 18, S. 351)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,

¹ Das Datum des In-Kraft-Tretens bezieht sich auf das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung.

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
und

der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bindend.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

L e e r , den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage:

**Vertrag
zur Änderung des Vertrages
über die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen.
Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:**

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 13. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2002, S. 165), wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Synode besteht aus 48 Mitgliedern. Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden, sowie die Vorsitzenden der synodalen Rechts- und Finanzausschüsse der Landeskirchen Hannover und Braunschweig, der Kirche in Oldenburg und der reformierten Kirche sind Mitglieder kraft Amtes. Hat ein Synodaler in der Synode seiner Gliedkirche zugleich mehrere dieser Ämter inne, so beruft die Gliedkirche aus einem dieser Ausschüsse seinen Stellvertreter. Die Mitglieder kraft Amtes werden im Verhinderungsfall von ihnen nach der jeweiligen gliedkirchlichen Vertretungsregelung berufenen Stellvertretern vertreten. Aus ihrer Mitte wählen die Synoden der Landeskirche Hannover 18 Mitglieder, der

Landeskirche Braunschweig und der Kirche in Oldenburg je 6 Mitglieder, der reformierten Kirche 3 Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe 2 Mitglieder hinzu. Dabei sind mit Ausnahme für die Landeskirche Schaumburg-Lippe die zu wählenden Mitglieder zu je zwei Dritteln weltliche und einem Drittel geistliche Mitglieder. Bei der Wahl der Synodalen sollen auch Fachkompetenzen in Fragen des Arbeits- und Dienstrechts, der Bildung und der Medien sowie aus der Arbeit der Diakonie berücksichtigt werden. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.«

(2) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

»Die Amtszeit der Synode beträgt sechs Jahre. Die nach Abs. 1 gewählten Synodalen und die Synodalen kraft Amtes bleiben Mitglieder der Synode, auch wenn ihr gliedkirchliches Amt in Folge Ablaufs der Amtszeit der jeweiligen Landessynode endet.«

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 30. Juni 2005, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Nr. 229 Beschluss über die Aufhebung der Vereinbarung betr. die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/3. Februar 1981.

Vom 21. April 2005. (GVBl. Bd. 18, S. 351)

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

»Die Vereinbarung betr. die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/3. Februar 1981 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 442) wird aufgehoben.«

L e e r , den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 230 Änderung der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 22. September 2005. (KABl. S. 240)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 22. September 2005 die Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12./13. Februar 1997 (KABl. 1997 S. 36 ff.) in Ziffer 3 neu gefasst:

»3. Mitwirkung in der Schule

Zur Regelung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Mitwirkung in der Schule findet das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG –) vom 15. Februar 2005 in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung der in dieser Grundordnung festgelegten Grundsätze mit folgenden besonderen Bestimmungen sinngemäß Anwendung:

- 3.1 Bei ihrer Tätigkeit in den Mitwirkungsorganen sind alle Beteiligten verpflichtet, von den in § 62 Abs. 3 SchulG NRW genannten Vorschriften abweichende oder ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beachten.
- 3.2 Eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Schulkonferenz gemäß § 66 Abs. 2 SchulG ist nur bis zu einer Höchstzahl von 24 Mitgliedern möglich.
- 3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Beschlüsse der Mitwirkungsorgane, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen verstoßen, zu beanstanden. Die Verfahrensvorschriften des § 59 Abs. 8 SchulG NRW sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass ggf. die Entscheidung des Schulträgers herbeizuführen ist.«

Bielefeld, den 22. September 2005

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Dr. Hoffmann Winterhoff

Nr. 231 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (PrüfOKiMu).

Vom 21./22. September 2005. (KABl. S. 241)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 21./22. September 2005 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (PrüfOKiMu) vom 24. Juni 1992 folgenden Beschluss gefasst:

§ 21 Abs. 4 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juni 1992 ist ersatzlos zu streichen.

Bielefeld, den 14. Oktober 2005

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Dr. Hoffmann Winterhoff

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 232 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und des Kirchlichen Verbandsgesetzes.

Vom 9. Juli 2005. (Abl. Bd. 61, S. 325)

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2004 (Abl. 61 S. 69), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Überschrift:
»Aufgaben der Kirchengemeinde«
2. § 2 erhält die Überschrift:
»Körperschaft des öffentlichen Rechts«
3. § 3 erhält die Überschrift:
»Gesamtkirchengemeinden«
4. § 4 erhält die Überschrift:
»Fortbestand bisheriger Kirchengemeinden«
5. § 5 erhält die Überschrift:
»Neubildung und Auflösung von Kirchengemeinden«
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) § 6 erhält die Überschrift:
»Kirchengemeindeglieder«
 - b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
»Versehen Ehegatten verschiedene Pfarrstellen, so ist jeder in der Kirchengemeinde Mitglied, für die die Pfarrstelle errichtet oder der sie zugeordnet ist. Ihre Familienangehörigen sind Mitglied in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.«

7. § 6 a erhält die Überschrift:
»Ummeldungen von Kirchengemeindegliedern«
8. § 7 erhält die Überschrift:
»Entscheidung über die Mitgliedschaft«
9. § 8 erhält die Überschrift:
»Rechte der Kirchengemeindeglieder«
10. § 9 erhält die Überschrift:
»Pflichten der Kirchengemeindeglieder«
11. § 10 wird aufgehoben.
12. § 11 erhält die Überschrift:
»Zusammensetzung des Kirchengemeinderats«
13. § 12 erhält die Überschrift:
»Zahl der Gewählten, Zuwahl«
14. § 13 erhält die Überschrift:
»Unechte Teilortswahl, Wohnbezirke«
15. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) § 14 erhält die Überschrift:
»Amtszeit«
 - b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt fortgeführt:
»; ebenso bleiben sie als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde Mitglied in einem verkleinerten Gesamtkirchengemeinderat oder einem Engeren Rat einer Gesamtkirchengemeinde bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger.«
16. § 15 erhält die Überschrift:
»Aufgaben«
17. § 16 erhält die Überschrift:
»Leitung der Gemeinde«

18. § 17 erhält die Überschrift:
»Örtliche Gottesdienstordnung«
19. § 18 erhält die Überschrift:
»Haushaltsführung, Stiftungen, Steuervertretung«
20. § 19 wird wie folgt geändert:
a) § 19 erhält die Überschrift:
»Äußere Ordnung in kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen«
b) § 19 erhält folgende Fassung:
»Der Kirchengemeinderat handhabt die äußere Ordnung in kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen.«
21. § 20 wird wie folgt geändert:
a) § 20 erhält die Überschrift:
»Nutzung der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen«
b) In § 20 werden die Worte »der dazugehörenden« gestrichen.
22. § 21 erhält die Überschrift:
»Sitzungen des Kirchengemeinderats, Öffentlichkeit«
23. § 22 wird wie folgt geändert:
a) § 22 erhält die Überschrift:
»Pflicht zur Einberufung des Kirchengemeinderats«
b) § 22 erhält folgende Fassung:
»Der Kirchengemeinderat muss einberufen werden, wenn dies
1. ein Drittel der Mitglieder,
 2. die oder der gewählte Vorsitzende,
 3. die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer oder
 4. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger zu einem Gegenstand ihres oder seines Arbeitsbereichs unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt oder wenn die Aufsichtsbehörde den Zusammentritt anordnet.«
24. § 23 erhält die Überschrift:
»Vorsitzende des Kirchengemeinderats«
25. § 24 wird wie folgt geändert:
a) § 24 erhält die Überschrift:
»Geschäftsführung der Kirchengemeinde«
b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
»Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Kirchengemeinderat nach einer Neuwahl des Kirchengemeinderats oder dem Ausscheiden der oder des gewählten Vorsitzenden nicht innerhalb einer vom Dekanatamt gesetzten Frist eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.«
26. § 25 erhält die Überschrift:
»Beschlussfähigkeit«
27. § 26 wird wie folgt geändert:
a) § 26 erhält die Überschrift:
»Beratende Teilnahme«
b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
»Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen beratend teilnehmen. Eine beabsichtigte
- Teilnahme soll so früh wie möglich mitgeteilt werden.«
28. § 27 wird wie folgt geändert:
a) § 27 erhält die Überschrift:
»Ausschluss wegen Befangenheit«
b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort »Kirchengemeinde« eingefügt:
»oder eine Mitwirkung, die auf der amtlichen Stellung des Mitglieds in der Kirchengemeinde beruht und für die der Kirchengemeinderat festgestellt hat, dass sie im Interesse der Kirchengemeinde liegt«
29. § 28 erhält die Überschrift:
»Beschlussfassung«
30. § 29 erhält die Überschrift:
»Schriftliches Verfahren«
31. § 30 wird wie folgt geändert:
a) § 30 erhält die Überschrift:
»Niederschrift«
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Der Kirchengemeinderat bestellt innerhalb eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit für deren Dauer eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte oder aus den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen. Der Kirchengemeinderat kann während seiner Amtszeit jederzeit eine neue Schriftführerin oder einen neuen Schriftführer bestellen.«
32. § 31 wird wie folgt geändert:
a) § 31 erhält die Überschrift:
»Verschwiegenheitspflicht«
b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »beratend« die Worte »oder als Schriftführerin oder als Schriftführer« eingefügt
33. § 32 erhält die Überschrift:
»Gemeindeversammlung«
34. § 32 a erhält die Überschrift:
»Beachtlichkeit von Verfahrensfehlern«
35. § 33 erhält die Überschrift:
»Verlust der Mitgliedschaft«
36. § 34 erhält die Überschrift:
»Auflösung des Kirchengemeinderats«
37. § 35 wird wie folgt geändert:
a) § 35 erhält die Überschrift:
»Ortskirchliche Verwaltung«
b) An Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
»Wird eine Kirchengemeinde aus den Mitgliedern im Gebiet von zwei oder mehr bisherigen Kirchengemeinden neu gebildet und werden die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte dieser Kirchengemeinden als ortskirchliche Verwaltung eingesetzt, so muss eine Neuwahl nicht vor der nächsten allgemeinen Kirchenwahl stattfinden.«

38. § 36 erhält die Überschrift:

»Entscheidung bei Beschlussunfähigkeit«

39. § 37 wird wie folgt geändert:

a) § 37 erhält die Überschrift:

»Kirchenpflegerin oder Kirchenpfleger«

b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

»(8) Für die Kirchenpflegerin oder den Kirchenpfleger ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen teilnimmt, wenn sie oder er dem Kirchengemeinderat nicht angehört. Die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung durch einvernehmliche Entscheidung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Kirchengemeinderat kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.«

40. § 38 erhält die Überschrift:

»Aufgaben der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers«

41. Es wird folgender § 38 a eingefügt:

»§ 38 a

Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Die Kirchengemeinde beruft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihr Dienst wird von der Kirchengemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche gefördert und geschützt. Sie sollen in geeigneter Weise in ihre Arbeit eingeführt werden.

(2) Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst dienen auf je eigene Weise der Erfüllung der Aufgaben der Kirchengemeinde und sind aufeinander bezogen.

(3) Ehrenamtliche haben nach vorheriger Absprache Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Tätigkeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen.

(4) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.«

42. § 39 wird wie folgt geändert:

a) § 39 erhält die Überschrift:

»Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter«

b) An Absatz 1 wird der Satz angefügt:

»Für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben können die Aufgaben nach Satz 1 einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen werden.«

43. § 40 erhält die Überschrift:

»Kirchengemeindebeamtinnen und Kirchengemeindebeamte«

44. § 41 erhält die Überschrift:

»Vermögensverwaltung«

45. § 42 erhält die Überschrift:

»Haftung des Kirchengemeinderats«

46. § 43 wird wie folgt geändert:

a) § 43 erhält die Überschrift:

»Haushalt der Kirchengemeinde, Genehmigung und Auflegung«

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Haushalt der Kirchengemeinde wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt.«

c) Absatz 2 erhält folgende Sätze 2 und 3:

»Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber dem Kirchengemeinderat eine eigene Stellungnahme abgeben. Den Mitgliedern und den nach § 11 Abs. 5 beratend Teilnehmenden soll der Entwurf des Haushaltsplans zugehen, bevor er beraten und festgestellt wird.«

47. § 44 erhält die Überschrift:

»Kirchensteuerzuweisung und Ortskirchensteuer«

48. § 47 wird wie folgt geändert:

a) § 47 erhält die Überschrift:

»Jahresrechnung«

b) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

»Den Mitgliedern und den nach § 11 Abs. 5 beratend Teilnehmenden sollen die Ergebnisse der Jahresrechnung zugehen, bevor diese beraten und festgestellt wird. Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist.«

49. § 48 erhält die Überschrift:

»Kirchliche Denkmale, Kunstwerke, Urkunden und Akten«

50. § 49 erhält die Überschrift:

»Aufsicht über die Kirchengemeinde«

51. § 50 wird wie folgt geändert:

a) § 50 erhält die Überschrift:

»Genehmigungsvorbehalte«

b) In Absatz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort »Begründung« die Worte »und Änderung« eingefügt.

c) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Punkt folgende Nr. 13 eingefügt:

»13. beim Beitritt zu Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch«

52. § 51 erhält die Überschrift:

»Bildung einer Gesamtkirchengemeinde«

53. § 52 erhält die Überschrift:

»Gesamtkirchengemeinderat«

54. § 53 wird wie folgt geändert:

a) § 53 erhält die Überschrift:

»Verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat«

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In Gesamtkirchengemeinden kann durch Ortssatzung bestimmt werden, dass ein verkleinerter Gesamtkirchengemeinderat gebildet wird. Seine Mitglieder sind

1. von den beteiligten Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder, darunter in der Regel die beiden, mindestens aber eine oder einer der Vorsitzenden,

2. die Dekanin oder der Dekan in Dekanatsorten, soweit sie oder er nicht nach Nummer 1 Mitglied ist,
3. die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Gesamtkirchengemeinde und
4. die Pfarrerinnen und Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde, wenn die Ortssatzung dies vorsieht.

Ist nur eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender einer der beteiligten Kirchengemeinden Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat, wird sie oder er in dieser Funktion von der oder dem anderen Vorsitzenden vertreten. Im Übrigen kann die Ortssatzung vorsehen, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestellt wird, das im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eintritt. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der beteiligten Kirchengemeinden und der Gesamtkirchengemeinde, die nicht Mitglied im Gesamtkirchengemeinderat sind, werden eingeladen und können beratend teilnehmen.«

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Zahl der nach Absatz 1 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder ist in der Ortssatzung festzulegen.«

- d) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Dieser Versammlung der Kirchengemeinderäte kann in der Ortssatzung die Aufgabe übertragen werden, die erste Wahl der oder des Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde und der Mitglieder der beschließenden Ausschüsse nach einer allgemeinen Kirchenwahl durchzuführen. Ist eine dieser Wahlen nicht innerhalb von vier Monaten nach der allgemeinen Kirchenwahl durchgeführt, so wählt insoweit der verkleinerte Gesamtkirchengemeinderat. Er ist auch für die erforderlichen Nach- und Neuwahlen während der weiteren Amtszeit zuständig.«

55. § 54 erhält die Überschrift:

»Engerer Rat«

56. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) § 55 erhält die Überschrift:

»Verwaltungsausschüsse«

- b) An Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

»Durch Ortssatzung einer Gesamtkirchengemeinde kann vorgesehen werden, dass aus den beteiligten Kirchengemeinden eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern gewählt werden muss.«

57. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) § 56 erhält die Überschrift:

»Beschließende Ausschüsse«

- b) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

»Bei beschließenden Ausschüssen darf ihre Zahl ein Drittel der Mitglieder nicht überschreiten. Hat eine Kirchengemeinde durch kirchenrechtliche Vereinbarung Aufgaben von anderen Kirchengemeinden übernommen, so gelten deren aus der Mitte ihrer Kirchengemeinderäte entsandten Vertreterinnen und Vertreter in einem beschließenden Ausschuss der übernehmenden Kirchengemeinde als dem Kirchengemeinderat angehörend. Dies gilt entsprechend bei der Übernahme von Aufgaben vom Kirchenbezirk oder einem kirchlichen Verband. Im beschließenden Ausschuss einer Gesamtkirchengemeinde mit verkleinertem Gesamtkirchengemeinderat (§ 53) kann,

abgesehen von der Regelung nach Satz 2, die Hälfte der Mitglieder aus den Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinderäte gewählt werden, auch soweit sie nicht Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats sind.«

58. Es wird folgender § 56 a eingefügt:

»§ 56 a

Parochieausschüsse

(1) In Kirchengemeinden mit mehreren Seelsorgebezirken oder mehreren Gottesdienstorten, in denen die unechte Teilortswahl nach § 13 Abs. 1 oder die Wahl nach Wohnbezirken nach § 13 Abs. 2 stattfindet, können nach § 56 Abs. 1 Parochieausschüsse gebildet werden, denen alle Aufgaben des Kirchengemeinderats nach der Kirchengemeindeordnung übertragen werden, die nur die jeweilige Parochie oder den jeweiligen Teilort oder Wohnbezirk betreffen und die übertragbar sind. Die Ortssatzung kann einzelne Zuständigkeiten ausnehmen.

Dem Ausschuss gehören die in dem Teilort oder Wahlbezirk gewählten sowie die dort wohnhaften zugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderats und die Pfarrerinnen und Pfarrer an, die dort einen Seelsorgebezirk haben. Der Kirchengemeinderat kann weitere Mitglieder aus dem Teilort oder Wahlbezirk bis zur Zahl der gewählten und zugewählten Mitglieder nach Satz 1 in den Ausschuss wählen. Die Kirchenpflegerin oder der Kirchenpfleger der Kirchengemeinde wird eingeladen und kann beratend teilnehmen.«

59. Es wird folgender § 56 b eingefügt:

»§ 56 b

Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen der Kirchengemeinden

(1) Soweit innerhalb einer Kirchengemeinde größere rechtlich unselbständige Gruppen, Kreise, Werke oder Einrichtungen bestehen, für deren Arbeitsbereich der Oberkirchenrat eine Rahmenordnung erlassen hat, kann die Kirchengemeinde durch Ortssatzung diesen Gruppen, Kreisen, Werken oder Einrichtungen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. In der Ortssatzung ist festzulegen,

1. welche Aufgaben übertragen werden,
2. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Gruppe, den Kreis, das Werk oder die Einrichtung innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,
3. ob die Feststellung eines Sonderhaushaltsplans, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,
4. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information sichergestellt wird.

Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren.

(2) Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden nach § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Den Gremien der Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden der Landeskirche. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche sind, können einer Mit-

gliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen die nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 übertragene Aufgabe der Kirchengemeinde unterstützen. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.«

60. § 57 erhält die Überschrift:

»Geschäftsführung in der Gesamtkirchengemeinde«

61. § 58 erhält die Überschrift:

»Ortssatzungen«

62. § 59 erhält die Überschrift:

»Militärkirchengemeinden«

63. § 60 erhält die Überschrift:

»Ausführungsverordnung«

64. Die arabisch nummerierten Zwischenüberschriften in den Abschnitten II, IV und VI der Kirchengemeindeordnung werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchenbezirksordnung

Die Kirchenbezirksordnung in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 53 S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2004 (Abl. 61 S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die Überschrift:

»Aufgaben des Kirchenbezirks«

2. § 2 erhält die Überschrift:

»Neubildung und Aufhebung von Kirchenbezirken«

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) § 3 erhält die Überschrift:

»Kirchenbezirkssynode«

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:

»7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendwerks.«

c) An Absatz 4 wird der Satz angefügt:

»Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält die Überschrift:

»Gewählte und zugewählte Mitglieder der Bezirkssynode«

b) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Durch Bezirkssatzung können persönliche Stellvertreter vorgesehen werden.«

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält die Überschrift:

»Amtszeit«

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Wahl oder Nachwahl der zu wählenden Bezirkssynodalen und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt auf die Dauer ihrer Amtszeit als Kirchengemeinderat, eine Zuwahl auf die Zeit bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl.«

6. § 6 erhält die Überschrift:

»Mitgliedschaft als Ehrenamt«

7. § 7 erhält die Überschrift:

»Aufgaben der Bezirkssynode«

8. § 8 erhält die Überschrift:

»Vorbehaltsaufgaben bei der Vermögensverwaltung«

9. § 9 erhält die Überschrift:

»Sitzungen der Bezirkssynode«

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 erhält die Überschrift:

»Vorsitzende der Bezirkssynode, Leitung und Ablauf der Sitzungen«

b) Absätze 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

»(7) Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift geführt, die von der oder dem Vorsitzenden und einer oder einem weiteren Synodalen unterschrieben wird.

(8) Die Bezirkssynode bestellt innerhalb eines Monats nach Beginn ihrer Amtszeit für deren Dauer eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus ihrer Mitte oder aus den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, die zum Kirchengemeinderat wählbar sein müssen. Die Bezirkssynode kann während ihrer Amtszeit jederzeit eine neue Schriftführerin oder einen neuen Schriftführer bestellen.«

11. § 11 erhält die Überschrift:

»Bekanntmachung der Sitzungen«

12. § 12 erhält die Überschrift:

»Gottesdienstliche Feier«

13. § 13 erhält die Überschrift:

»Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Bezirkssynode«

14. § 14 erhält die Überschrift:

»Beschließende Ausschüsse«

15. § 15 erhält die Überschrift:

»Öffentlichkeit der Sitzungen, beratende Teilnahme«

16. § 15 a erhält die Überschrift:

»Entsprechende Anwendung von Regelungen der Kirchengemeindeordnung«

17. § 16 erhält die Überschrift:

»Kirchenbezirksausschuss«

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) § 17 erhält die Überschrift:

»Aufgaben des Kirchenbezirksausschusses«

b) An Absatz 1 Nr.6 werden folgende Worte angefügt:

»; für Personalstellen bei Wirtschaftsbetrieben kann er diese Aufgaben statt an zwei oder mehr Personen einer für den Wirtschaftsbetrieb verantwortlichen Person übertragen.«

19. § 18 erhält die Überschrift:

»Vorsitz und Verfahren im Kirchenbezirksausschuss«

20. § 19 erhält die Überschrift:

»Vertretung des Kirchenbezirks«

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) § 20 erhält die Überschrift:
»Haushalt des Kirchenbezirks«
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung: »Der Haushalt des Kirchenbezirks wird auf der Grundlage eines Haushaltsplans geführt.«
- c) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
»Die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner kann zu dem aufgestellten Haushaltsplan gegenüber der Bezirkssynode eine eigene Stellungnahme abgeben.«

22. § 21 erhält die Überschrift:

»Umlage«

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) § 22 erhält die Überschrift:
»Kirchenbezirksrechnerin, Kirchenbezirksrechner«
- b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
»Die Jahresrechnung darf, soweit sie einen Wirtschaftsbetrieb betrifft, erst festgestellt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der nach § 29 Abs. 3 Satz 1 Haushaltsordnung vorgeschriebenen Rechnungslegung geprüft ist.«
- c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
»(8) Für die Kirchenbezirksrechnerin oder den Kirchenbezirksrechner ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der im Verhinderungsfall beratend an den Sitzungen der Bezirkssynode, des Kirchenbezirksausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnimmt, in denen die Kirchenbezirksrechnerin oder der Kirchenbezirksrechner Mitglied ist, wenn sie oder er nicht selbst Mitglied ist. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sie oder ihn mit der Festlegung der Tagesordnung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Sitzung entbinden; der Ausschuss kann die Teilnahme zu einem Tagesordnungspunkt verlangen.«

24. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) § 23 erhält die Überschrift:
»Einsicht in den Haushaltsplan«
- b) Nach dem Wort »Bezirkssynode« werden die Worte eingefügt:
»und den in § 15 Abs. 3 beratend Teilnehmenden«
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
»Ihnen sollen der Entwurf des Haushaltsplans und die Ergebnisse der Jahresrechnung zugehen, bevor diese beraten und festgestellt werden.«

25. § 24 erhält die Überschrift:

»Kirchenbezirksbeamtinnen und Kirchenbezirksbeamte«

26. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) § 25 erhält die Überschrift:
»Genehmigungsvorbehalte«
- b) In Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort »Begründung« die Worte »und Änderung« eingefügt.
- c) In Absatz 1 wird vor dem Punkt folgende Nr. 11 eingefügt:

»11. beim Beitritt zu Vereinen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.«

27. § 26 erhält die Überschrift:

»Kirchenbezirk Stuttgart«

28. § 27 erhält die Überschrift:

»Bezirkssatzungen«

29. § 28 erhält die Überschrift:

»Ausführungsverordnung«

Artikel 3

Änderung des Kirchlichen Verbandsgesetzes

§ 4 Abs. 9 des Kirchlichen Verbandsgesetzes vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 1982 (Abl. 50 S. 25), erhält folgende Fassung:

»(9) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung, dem Vorstand, dem kollegialen Organ nach Absatz 1 Satz 2 und den beschließenden Ausschüssen setzt die Wählbarkeit in einer Kirchengemeinde der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Mitglieder, die noch nicht in ein kirchliches Amt eingeführt wurden, werden vom Dekan, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz hat, in entsprechender Anwendung des § 34 der Kirchlichen Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

Für Vertreter von mitarbeitenden Rechtsträgern, die keine zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann der Oberkirchenrat im Einzelfall oder in der Satzung Ausnahmen von dem Erfordernis der Wählbarkeit und der Verpflichtung nach Satz 2 zulassen.«

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Kirchengemeindeordnung und die Kirchenbezirksordnung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

St u t t g a r t , den 21. Juli 2005

Dr. Gerhard M a i e r

Nr. 233 Verordnung des Oberkirchenrats über ein Verfahren zum Umweltmanagement in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Umweltmanagement-Verordnung – UMV).

Vom 20. September 2005. (Abl. Bd. 61, S. 392)

Präambel

Die Kirche hat aufgrund des befreienden Evangeliums von Jesus Christus den Auftrag für einen verantwortungsvollen Umgang mit Gottes Schöpfung als einer anvertrauten Gabe einzutreten. Sie muss sich auch in ihrem eigenen Handeln um einen solchen verantwortungsvollen Umgang bemühen. Auf europäischer Ebene ist eine Verordnung über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) entstanden. Der Oberkirchenrat befürwortet die Beteiligung von kirchlichen Körper-

schaften, Werken und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen an diesem Gemeinschaftssystem. Da diese nicht alle die praktischen Voraussetzungen für die Beteiligung an EMAS mitbringen, soll durch die nachfolgende Verordnung ein innerkirchliches System für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung eingerichtet werden, das sich in der Erwartung einer künftigen, noch weiteren Öffnung von EMAS für kleine und gemeinnützige Organisationen an den Bestimmungen von EMAS orientiert. Soweit ein Anwender des kirchlichen Umweltmanagements eine Teilnahme an EMAS anstrebt, soll versucht werden, die im Rahmen des kirchlichen Umweltmanagements erbrachten Leistungen, insbesondere die Ergebnisse des Umweltberichts und der Umweltbetriebsprüfung, seitens des EMAS-Gutachters soweit wie möglich anerkennen zu lassen.

§ 1

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg richtet ein System ein für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und zur Bewertung und Verbesserung der Umweltleistung der Landeskirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und ihrer Zusammenschlüsse und Untergliederungen sowie der kirchlichen Werke und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen (Anwender), an dem sich diese freiwillig beteiligen können (Kirchliches Umweltmanagement). Organisatorisch selbstständige Einheiten von Anwendern können sich eigenständig am Kirchlichen Umweltmanagement beteiligen, soweit sie eine Organisation oder einen Standort im Sinne des Art. 2 Buchst. s der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) darstellen. Soweit Anwender oder ihre Standorte als EMAS-Teilnehmer oder -Standorte eingetragen sind, und dies der registerführenden Stelle nach § 3 nachweisen, sind sie ohne weitere Prüfung entsprechend § 5 berechtigt, das Zeichen für das Kirchliche Umweltmanagement zu führen. Eine Streichung aus dem EMAS-Register ist der zuständigen kirchlichen Stelle unverzüglich mitzuteilen und hat den Verlust der Berechtigung nach Satz 3 zur Folge.

(2) Ziel des kirchlichen Umweltmanagements ist die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der Anwender durch

- a) die Schaffung und Anwendung von Umweltmanagement-Systemen,
- b) eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Systeme,
- c) die Information der innerkirchlichen und allgemeinen Öffentlichkeit über die Umweltleistung und einen offenen Dialog mit allen von der Umweltleistung der Anwender Betroffenen,
- d) die aktive Einbeziehung von Gemeindegliedern, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und anderen Personen, mit denen die Anwender in Kontakt treten und ihre adäquate Aus- und Fortbildung, die die aktive Mitwirkung bei den unter a) aufgeführten Aufgaben ermöglicht. Auf Antrag wird auch die Mitarbeitervertretung einbezogen.

(3) Das kirchliche Umweltmanagement soll nach Möglichkeit die Beteiligung von kirchlichen Körperschaften, Werken und Einrichtungen einschließlich der kirchlichen Stiftungen an EMAS vorbereiten und ermöglichen.

§ 2

(1) Soweit sich die Anwender am kirchlichen Umweltmanagement beteiligen, werden sie in ein Verzeichnis eingetragen, wenn sie die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

Die Anwender müssen für die Eintragung

- a) ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte einer Umweltprüfung unterziehen und auf der Grundlage dieser Prüfung ein qualifiziertes Umweltmanagement-System schaffen;
- b) eine Umweltbetriebsprüfung durchführen oder durchführen lassen, bei welcher die Umweltleistung bewertet wird;
- c) einen Umweltbericht nach dem kirchlichen Umweltmanagement erstellen, der insbesondere darauf eingeht, welche Ergebnisse im Hinblick auf die Umweltzielsetzungen und Einzelziele erzielt werden und der besonderen Wert auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung legt, wobei das Informationsbedürfnis der vom Umweltverhalten des Anwenders Betroffenen zu berücksichtigen ist;
- d) die Umweltprüfung, das Umweltmanagement-System, das Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung und den Umweltbericht nach dem kirchlichen Umweltmanagement durch eine Kirchliche Umweltrevisorin oder einen Kirchlichen Umweltrevisor (künftig Umweltrevisorin oder Umweltrevisor) begutachten lassen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen dieser Verordnung, ausführender Bestimmungen hierzu sowie die Umweltrechtsvorschriften eingehalten werden und ferner diesen Umweltbericht durch die Umweltrevisorin oder den Umweltrevisor für gültig erklären lassen. Bei der Erklärung über die Gültigkeit ist darauf hinzuweisen, dass das Kirchliche Umweltmanagement sich inhaltlich an EMAS orientiert, die vorliegende Begutachtung jedoch nicht gewährleistet, dass die Anforderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 (EMAS) erfüllt sind und die Teilnahme am kirchlichen Umweltmanagement hiermit nicht identisch ist;
- e) den geprüften Umweltbericht der zuständigen Stelle der Landeskirche übermitteln und nach der Eintragung öffentlich zugänglich machen.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Eintragung müssen die Anwender

- a) das Umweltmanagement-System und das Programm für die Umweltbetriebsprüfung in zeitlichen Abständen begutachten lassen, die längstens drei, bei Anwendern, deren Tätigkeit nur geringe Umweltauswirkungen hat und die weniger als fünf Personen regelmäßig voll beschäftigen, längstens sechs Jahre betragen und sich richten nach
 - der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten;
 - der Wesentlichkeit der damit verbundenen Umweltauswirkungen;
 - der Bedeutung und Dringlichkeit der bei früheren Prüfungen festgestellten Probleme;
 - der Vorgeschichte der Umweltprobleme,
- b) den Umweltbericht jährlich aktualisieren, diese Aktualisierung der zuständigen Stelle übermitteln und sie öffentlich zugänglich machen. Die Aktualisierung erfolgt unter Beteiligung einer Kirchlichen Umweltauditorin oder eines Kirchlichen Umweltauditors (künftig Um-

weltauditorin oder Umweltauditor) oder von entsprechend ausgebildeten internen verantwortlichen Personen. Alle drei Jahre ist der zuständigen Stelle ein konsolidierter und von einer Umweltrevisorin oder einem Umweltrevisor für gültig erklärter Umweltbericht zu übermitteln und öffentlich zugänglich zu machen.

Soweit ein Anwender weniger als fünf Personen regelmäßig voll beschäftigt, beträgt der Zeitraum für die Aktualisierungen längstens drei Jahre, der Zeitraum für eine erneute Prüfung durch eine Umweltrevisorin oder einen Umweltrevisor längstens sechs Jahre.

Die Verlängerung der Zeiträume nach a) über drei Jahre hinaus und nach b) Satz 3 bedarf der Zustimmung der Umweltrevisorin oder des Umweltrevisors.

§ 3

(1) Die Eintragung in das Verzeichnis der Anwender, die Aussetzung der Eintragung und die Streichung von Anwendern erfolgt durch die zuständige kirchliche Stelle (§ 4 Abs. 1).

(2) Die Eintragung erfolgt, wenn die zuständige kirchliche Stelle

- a) einen für gültig erklärten Umweltbericht mit den erforderlichen Angaben über die Organisation erhalten hat,
- b) aufgrund der vorgelegten Informationen und erforderlichenfalls eingeholten Erkundigungen bei den zuständigen Behörden davon ausgehen kann, dass die Organisation alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt und
- c) die Verwaltungsgebühren entrichtet sind.

(3) Die Eintragung wird gestrichen,

- a) wenn die zuständige kirchliche Stelle aufgrund eines Aufsichtsberichts der Zulassungsstelle (§ 4) feststellt, dass die Tätigkeiten der Umweltrevisorin oder des Umweltrevisors nicht ausreichend gründlich durchgeführt wurden, um zu gewährleisten, dass der Anwender die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt,
- b) wenn der Anwender versäumt, der zuständigen kirchlichen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung die jährliche beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe b Satz 4 bis zu dreijährliche Aktualisierung des Umweltberichts oder den dreijährlichen beziehungsweise im Falle des § 2 Abs. 2 Buchstabe b Satz 4 bis zu sechsjährlichen konsolidierten und für gültig erklärten Umweltbericht vorzulegen,
- c) wenn die zuständige kirchliche Stelle sonst aufgrund der ihr vorliegenden Informationen zu dem Schluss kommt, dass der Anwender eine oder mehrere Bedingungen dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, insbesondere die im Umweltbericht festgelegten Ziele nicht ernsthaft verfolgt.

(4) Statt einer Streichung nach Absatz 3 kann die zuständige kirchliche Stelle die Eintragung aussetzen und den Anwender unter angemessener Fristsetzung auffordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Kirchlichen Umweltmanagements zu erfüllen, wenn dies aussichtsreich erscheint.

(5) Die Streichung oder Aussetzung einer Eintragung wird rückgängig gemacht, wenn die zuständige kirchliche Stelle hinreichend darüber informiert ist, dass der Anwender die Vorschriften des kirchlichen Umweltmanagements einhält und dass hinreichende Vorkehrungen getroffen sind, um sicherzustellen, dass die Situation, die zur Streichung oder Aussetzung geführt hat, nicht erneut eintritt.

(6) Die zuständige kirchliche Stelle ist berechtigt, sich mit den zuständigen staatlichen Stellen und anderen, vom Umweltverhalten des Anwenders betroffenen Personen in Verbindung zu setzen und die für die Prüfung des Umweltverhaltens des Anwenders erforderlichen Daten auszutauschen.

(7) Die zuständigen kirchlichen Stellen erstellen und führen ein Verzeichnis der in ihrem Bereich eingetragenen Anwender, das regelmäßig aktualisiert wird. Sie informieren die Verantwortlichen der Anwender über eine Eintragung, deren Streichung und Aussetzung sowie die Rückgängigmachung der Streichung oder Aussetzung.

§ 4

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg benennt Organisationen, die berechtigt sind, unabhängige Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren, Umweltrevisorenorganisationen sowie Umweltauditorinnen und Umweltauditoren fachlich zuzulassen und ihre Tätigkeiten fachlich zu beaufsichtigen. Sie kann damit bereits bestehende Zulassungsstellen oder die zuständigen Stellen der Landeskirche für die Eintragung der Anwender beauftragen oder eine andere Stelle mit entsprechendem Status schaffen oder benennen.

(2) Die für die fachliche Zulassung und Beaufsichtigung der Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und Umweltrevisorenorganisationen sowie Umweltauditorinnen und Umweltauditoren benannten Organisationen und beauftragten Stellen müssen aufgrund ihrer Zusammensetzung Unabhängigkeit und Neutralität gewährleisten und die Bestimmungen dieser Verordnung und die Richtlinien des Oberkirchenrats einheitlich anwenden.

(3) Die Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und die Umweltauditorinnen und Umweltauditoren müssen die für Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen, die von den in Absatz 1 genannten Organisationen festgestellt und überwacht wird. Sie üben außerdem ihre Aufgaben bei dem Anwender in gemeinsamer Wahrnehmung der christlichen Verantwortung für die Schöpfung als Teil der kirchlichen Dienstgemeinschaft aus. Sie werden daher vom Oberkirchenrat für ihren Dienst nochmals besonders zugelassen. Diese Zulassung kann vom Oberkirchenrat widerrufen werden, wenn die oder der Zugelassene die daraus folgenden Pflichten zur Achtung von Schrift und Bekenntnis verletzt.

(4) Die aufgrund des Umweltauditgesetzes für den Zulassungsbereich 91 des Anhangs zur UAG-Zulassungsverfahrensverordnung zugelassenen Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter werden auf Antrag ohne weitere Prüfung als Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und als Umweltauditoren und Umweltauditorinnen zugelassen.

(5) Die nach Absatz 1 und 3 benannten Organisationen und beauftragten Stellen für die Zulassung von Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und Umweltrevisorenorganisationen sowie Umweltauditoren und Umweltauditorinnen erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der von ihnen zugelassenen Personen und machen diese öffentlich zugänglich.

(6) Für die Zuverlässigkeit, Zulassung und Beaufsichtigung von Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren und Umweltrevisorenorganisationen sowie für die Zulassung von Organisationen nach Absatz 1 und die Aufsicht über sie gelten im übrigen die Regelungen für Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter nach §§ 4 Abs. 1 bis 4, 5 bis 18 und 29 UAG entsprechend, soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

§ 5

(1) Die Umweltrevisorinnen und Umweltrevisoren müssen die erforderliche Unabhängigkeit aufweisen.

(2) Für die erforderliche Unabhängigkeit bietet in der Regel keine Gewähr, wer neben seiner Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor

- a) Inhaber einer Organisation oder der Mehrheit der Anteile an einer Organisation ist, auf die sich ihre oder seine Tätigkeit als Umweltrevisorin oder Umweltrevisor bezieht,
- b) Angestellter oder Beamter einer Organisation ist, auf die sich seine Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor bezieht,
- c) Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichtet,
- d) organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, wenn nicht deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Umweltrevisorin und Umweltrevisor, insbesondere durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist.

Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b gilt nicht für den Fall einer Begutachtung des Umweltmanagementsystems einer Umweltrevisorin oder Umweltrevisors oder einer Umweltrevisorenorganisation.

(3) Vereinbar mit dem Beruf der Umweltrevisorin und Umweltrevisors ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich an dem Gemeinschaftssystem beteiligen können; dies gilt nicht, wenn der Bedienstete im Hinblick auf seine Tätigkeit als Umweltrevisorin und Umweltrevisor für Registrierungsaufgaben nach dieser Verordnung zuständig ist oder Weisungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 unterliegt.

§ 6

(1) Die erforderliche Fachkunde besitzt eine Umweltrevisorin oder ein Umweltrevisor, wenn sie oder er auf Grund ihrer oder seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

(2) Die Fachkunde erfordert

1. den Abschluss eines einschlägigen Studiums, insbesondere auf den Gebieten der Wirtschafts- oder Verwaltungswissenschaften, der Naturwissenschaften, oder Technik, der Biowissenschaften, Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Geowissenschaften, der Medizin oder des Rechts an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 gegeben sind,
2. ausreichende Fachkenntnisse gemäß Anhang V Abschnitt 5.2.1 Buchstabe a bis g der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, die in den nachfolgenden Fachgebieten geprüft werden:
 - a) Methodik, Durchführung und Beurteilung der Umweltbetriebsprüfung,
 - b) Umweltmanagement und die Begutachtung von Umweltinformationen (Umwelterklärung sowie Ausschnitte aus dieser),

- c) zulassungsbereichsspezifische Angelegenheiten des Umweltschutzes, auch in Bezug auf die Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich der einschlägigen Rechts- und veröffentlichten Verwaltungsvorschriften und
 - d) Allgemeines Umweltrecht, nach Artikel 4 und Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellte Leitlinien der Kommission und einschlägige Normen zum Umweltmanagement,
3. eine ausreichend lange, eigenverantwortliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden.

(3) Von der Anforderung eines Hochschulstudiums nach Absatz 2 Nr. 1 können Ausnahmen erteilt werden, wenn

1. eine geeignete Fachschulausbildung vorliegt und
2. Aufgaben im Bereich als Umweltrevisorin oder Umweltrevisor ausreichend lange regelmäßig wahrgenommen wurden und bei mindestens einer Begutachtung durch eine Umweltrevisorin oder einen Umweltrevisor mitgewirkt wurde.

§ 7

Die Anwender des Kirchlichen Umweltmanagements dürfen, solange sie in das Verzeichnis nach § 3 eingetragen sind und die Eintragung nicht ausgesetzt ist, das Zeichen des Kirchlichen Umweltmanagements verwenden. Die Verwendung ist ausgeschlossen, soweit sie mit Produktkennzeichnungen verwechselt werden kann.

§ 8

(1) Für die Eintragung nach § 3 Abs. 1, die Aufhebung einer Aussetzung der Eintragung und die erneute Eintragung kann jeweils eine Gebühr von bis zu 60 Euro durch die zuständige kirchliche Stelle erhoben werden.

(2) Die Kosten für die Schaffung und den Nachweis der Voraussetzungen und Aufrechterhaltung der Eintragung hat der Anwender selbst zu tragen.

§ 9

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die nähere Beschreibung der Voraussetzungen für die Eintragung erfolgt durch Richtlinien des Oberkirchenrats.

Anhänge

Begriffsbestimmungen

Signet

R u p p

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) »kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung« einen Prozess jährlicher Verbesserungen der messbaren Ergebnisse des Umweltmanagementsystems, bezogen auf die Managementmaßnahmen der Organisation hinsichtlich ihrer wesentlichen Umweltaspekte auf der Grundlage ihrer Umweltpolitik und ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele, wobei diese Verbesserungen nicht in allen Tätigkeitsbereichen zugleich erfolgen müssen;
- b) »Umweltleistung« die Ergebnisse des Managements der Organisation hinsichtlich ihrer Umweltaspekte;
- c) »Umweltprüfung« eine erste umfassende Untersuchung der Umweltfragen, der Umweltauswirkungen und der

Umweltleistung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten einer Organisation;

- d) »Umweltauswirkung« jede positive oder negative Veränderung der Umwelt, die ganz oder teilweise aufgrund der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation eintritt;
- e) »Umweltzielsetzung« ein sich aus der Umweltpolitik ergebendes und nach Möglichkeit zu quantifizierendes Gesamtziel, das sich eine Organisation gesetzt hat;
- f) »Umwelteinzelziel« eine detaillierte Leistungsanforderung, die nach Möglichkeit zu quantifizieren ist, für die gesamte Organisation oder Teile davon gilt, sich aus den Umweltzielsetzungen ergibt und festgelegt und eingehalten werden muss, um diese Zielsetzung zu erreichen;
- g) »Umweltmanagementsystem« den Teil des gesamten Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel für die Festlegung, Durchführung, Verwirklichung, Überprüfung und Fortführung der umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze betrifft;
- h) »Umweltbetriebsprüfung« ein Managementinstrument, das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Umweltleistung der Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt umfasst und folgenden Zielen dient:
- Erleichterung der Managementkontrolle von Verhaltensweisen, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können;
 - Beurteilung der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation, einschließlich ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele (Anhang II);
- i) »Umweltauditorin oder Umweltauditor« eine Person oder eine Gruppe von Personen, die für die Beratung und Begleitung von Organisationen bei der Einführung des kirchlichen Umweltmanagements und für die Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen besonders ausgebildet ist, in der Regel ehrenamtlich arbeitet und über die notwendige, fachliche Qualifikation, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit verfügt, um die Umweltbetriebsprüfung durchzuführen;
- j) »Interne verantwortliche Person« eine Person oder eine Gruppe von Personen, die zur Belegschaft der Organisation gehört, im Namen der Organisationsleitung handelt, wie Umweltauditorinnen und -auditoren über die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit verfügt, um eine Umweltbetriebsprüfung durchzuführen und deren Unabhängigkeit gegenüber den geprüften Tätigkeiten groß genug ist, um eine objektive Beurteilung zu gestatten;
- k) »Kirchliche Umweltrevisorinnen und -revisoren« von der zu begutachtenden Organisation unabhängige Personen oder Organisationen, die die Umweltprüfung, das Umweltmanagement-System, das Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung und den Umweltbericht nach dem kirchlichen Umweltmanagement begutachten und gemäß den Bedingungen und Verfahren der Verordnung zugelassen worden sind;
- l) »Organisation« einen Anwender, einen Verein, eine Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung. Die Frage, welche Einheit in das Verzeichnis für das Kirchliche Umweltmanagement eingetragen wird, ist mit dem Umweltrevisor oder der Umweltrevisorin und gegebenenfalls der Eintragungsstelle abzusprechen. Die kleinste Einheit, die eingetragen werden kann, ist der Standort oder eine Unterabteilung mit eigener Funktion.
- m) »Standort« das gesamte Gelände an einem geographisch bestimmten Ort, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien.
- n) »zuständige Stellen« die gemäß dieser oder aufgrund dieser Verordnung zur Erfüllung der in ihr festgelegten Aufgaben benannten Stellen.

Signet



D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) (Chiesa Evangelica Luterana in Italia- CELI)

Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Gemeinden Genua und Sanremo

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien sucht für die Gemeinden Genua und Sanremo zum 1.9.2006 für sechs Jahre

eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde Genua besteht seit 1868, die Gemeinde Sanremo seit 1870. Beide Gemeinden sind zweisprachig (deutsch und italienisch). Das Gemeindegebiet umfasst die Regionen Ligurien und Piemont.

Gottesdienste werden abwechselnd in Genua-Nervi und Sanremo gehalten. In Genua ist die Gemeinde Gründungsmitglied des Evangelischen Krankenhauses. Es bestehen gute Beziehungen zur Deutschen Schule Genua (bis zum Abitur) und zur Deutschen Seemannsmission. Im von Genua aus betreuten Gemeindeaufbauprojekt Turin ist zur Zeit ein Ruhestandspfarrer tätig. Die italienischsprachige Arbeit sollte vom Pfarrstelleninhaber in Genua weitergeführt werden.

In Genua befindet sich eine geräumige Pfarrwohnung mit Garage. In der Wohnung befindet sich das Gemeindebüro. In Sanremo stehen ein Einzimmerappartement und Gemeinderäume im Kirchengebäude zur Verfügung.

Die Kirchenvorstände wünschen sich eine/n kooperative/n engagierte/n und erfahrene/n Pfarrer/in vor allem für folgende pfarramtliche Aufgabenfelder:

- Gottesdienste und Amtshandlungen in deutscher und italienischer Sprache
- Nachgehende Seelsorge

- Gemeindeaufbau, Pfarramtsverwaltung und Gemeindebrief
- Ökumene
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule Genua in deutscher Sprache
- Übergemeindliche Arbeit entsprechend den gesamt-kirchlichen Erfordernissen.

Gute Italienischkenntnisse werden erwartet; anderenfalls geht dem Dienstantritt ein Intensivkurs im Lande mit berufsbegleitender Sprachausbildung im ersten Dienstjahr voraus.

Weitere Informationen sind erhältlich bei Herrn D. Stoehr (Genua) D.Stoehr@libero.it, Herrn Dr. U. Schmidt (Sanremo) ulischmidt@uno.it, beim Dekan der ELKI decano@celi-elki.org oder beim Kirchenamt der EKD.

Ausführliche Unterlagen bitten wir anzufordern bei:

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-1 28/1 39
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-mail: suedeuropa@ekd.de

Ende der Bewerbungsfrist: 31. 1. 2006 (Eingang im Kirchenamt der EKD).

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands**
- Nr. 214 Beschluss der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands während ihrer Klausurtagung vom 12. bis 15. März 2005 in Loccum zum Schwerpunktthema »Lutherische Spiritualität – lebendiger Glaube im Alltag«. Vom 15. März 2005. (ABl. Bd. VII, S. 294) 501
- Nr. 215 Berichtigung zur Neufassung des Pfarrergesetzes. Vom 4. Juli 2005. (ABl. Bd. VII, S. 294) 502
- Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland**
- Nr. 216 Satzung des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hier: In-Kraft-Treten der Satzung. Vom 15. August 2005. (ABl. S. 271) 502
- Nr. 217 Denkmalschutz in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) für das Gebiet des Freistaates Thüringen. Vom 27. Juli 2005. (ABl. S. 271) 502

C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 218 Rechtsverordnung über den Ausbildungsplan für das Lehrvikariat (RVO-Ausbildungsplan). Vom 5. Juli 2005. (GVBl. S. 125) 503
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**
- Nr. 219 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung – DiVO). Vom 5. Juli 2005. (KABl. S. 209) 511
- Nr. 220 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Rechtsverhältnisse der Arbeiter und Arbeiterinnen im Kirchendienst (ARR-Arb). Vom 5. Juli 2005. (KABl. S. 210) 512
- Nr. 221 Prüfungsordnung für die Theologische Aufnahmeprüfung. Vom 25. Juli 2005. (KABl. S. 218) 512
- Nr. 222 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten

zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung. Vom 30. September 2005. (KABl. S. 284) 519

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

- Nr. 223 Satzung für den Verein »Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.« Vom 26. Oktober 2004. (KABl. S. 147) 520

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 224 Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundvermögens (Grundvermögensverordnung – GrVVO). Vom 30. August 2005. (ABl. S. 355) 526

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 225 Vereinbarung über die Kooperation in der Vikariatsausbildung/in dem Vorbereitungsdienst zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Pommerischen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Vom 18. Juni 2005. (KABl. S. 66) 527
- Nr. 226 Ordnung über die Führung der Pfarrchroniken (Chronikordnung). Vom 16. August 2005. (KABl. S. 67) 528

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 227 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes vom 27. November 1970 zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 25. November 2004. (GVBl. Bd. 18, S. 345) 529
- Nr. 228 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 21. April 2005. (GVBl. Bd. 18, S. 351) 530

- Nr. 229 Beschluss über die Aufhebung der Vereinbarung betr. die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/3. Februar 1981. Vom 21. April 2005. (GVBl. Bd. 18, S. 351) . . . 531

Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 230 Änderung der Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 22. September 2005. (KABl. S. 240) 531

H 1204**EKD Verlag
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

- Nr. 231 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik B und für die Aufbaustudiengänge an der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (PrüfOKiMu). Vom 21./22. September 2005. (KABl. S. 241) 532

**Evangelische Landeskirche
in Württemberg**

- Nr. 232 Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung und des Kirchlichen Verbandsgesetzes. Vom 9. Juli 2005. (ABl. Bd. 61, S. 325) 532

D. Mitteilungen aus der Ökumene

**E. Staatliche Grenze, Anordnungen
und Entscheidungen**

F. Mitteilungen

Auslandsdienst 542